



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Bürokratieabbaugesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 21. September 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 17. September 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag vom Hessischen Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung vertreten.

Fr 22/09

22/09/26 Ba

Vorblatt Seite - 1 -

Drucksache 21/5220

**Vorblatt
Zum Gesetzentwurf betreffend
Zweites Bürokratieabbaugesetz**

PL (EUA)

A. Problem

Das im Dezember 2025 verabschiedete Erste Bürokratieabbaugesetz und die weiteren Maßnahmen der Landesregierung zur Entbürokratisierung, etwa die Novellierung des Baugesetzbuches und Verabschiedung des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes waren wichtige Meilensteine zum Bürokratieabbau in Hessen. Die strukturellen Hemmnisse wurden damit aber nicht vollständig aufgelöst. Unternehmen und Bürger reiben sich im Alltag an hochkomplexen Antragsverfahren, langen Genehmigungsprozessen und administrativen Hürden. Die genannten Maßnahmen werden von den Betroffenen daher als erste Schritte wahrgenommen, dem weitere spürbare Erleichterungen folgen müssen.

B. Lösung

Mit der Verabschiedung des Ersten Bürokratieabbaugesetzes hat die Landesregierung einen wichtigen Meilenstein beim Bürokratieabbau erreicht. Um eine nachhaltige Entlastung der Bürger sowie eine spürbare Vereinfachung und Beschleunigung des staatlichen Handelns zu erreichen, sind weitere große Schritte nötig. Neben den zahlreichen Gesetzen und Maßnahmen der Fachressorts zur Entbürokratisierung wird nun ein Zweites Bürokratieabbaugesetz in Form eines ressortübergreifenden Artikelgesetzes vorgelegt.

In seinem Fokus steht erstens eine grundlegende Überarbeitung des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Damit die finanziellen Mittel aus dem „Sondervermögen Infrastruktur“ zeitnah umgesetzt werden können, bedarf es eines Rechtsrahmens, der eine zügige Realisierung insbesondere von Großprojekten ermöglicht. Hierzu sollen die Voraussetzungen in den übergreifenden Regelungen insbesondere des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes geschaffen werden.

Zweitens greift das Zweite Bürokratieabbaugesetz Querschnittsthemen auf, die insbesondere zur Umsetzung der „Ziele und Grundsätze der Regulierung“ der Landesregierung dienen. So werden mit dem vorliegenden Gesetz turnusmäßige Routineberichte abgeschafft, die oft nur formalen Charakter haben. In zahlreichen Gesetzen wird der Verweis auf den „Stand der Technik“ gestrichen. Daraus resultieren Vorgaben, die im Ergebnis häufig dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen, da der Zeit- und Kostenaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen und Behörden zur Erfüllung der Vorgaben aus dem Blick gerät. Selbst einfache Vorgänge wie die Vorlage von ärztlichen Attesten binden Ressourcen, ohne einen relevanten Mehrwert zu schaffen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um Verwaltungshandeln zielgerichtet zu entlasten und bürgernaher zu gestalten.

Drittens enthält das Zweite Bürokratieabbaugesetz fachspezifische Entbürokratisierungsmaßnahmen, die außerhalb geschlossener Gesetzesnovellen der Fachministerien stehen.

Im Fokus stehen insbesondere diese Themenfelder:

- Streichen der Verweise auf den "Stand der Technik"
- Einschränkung von rechtlich unverbindlichen Standards als Auflagen durch Genehmigungsbehörden
- Abbau von Berichtspflichten
- Abbau von Nachweispflichten (z.B. Wegfall von ärztlichen Attesten bei Prüfungen)
- Vereinfachung von Genehmigungsverfahren

- Verfahrensbeschleunigung durch die Einführung von Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktionen
- Grundlegende Änderungen im Bereich des Abwasserrechts

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Es ist davon auszugehen, dass mittel- und langfristig insbesondere Personalkosten sinken werden. Durch den konsequenten Abbau von Nachweis- und Berichtspflichten sowie die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und Verfahrensbeschleunigung werden die Wirtschaft und die Bürger finanziell entlastet.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Zusätzliche Belastungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Insbesondere die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und Verfahrensbeschleunigung kann auch die Kommunen entlasten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

☒ Es bestand kein Änderungsbedarf.

☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Zweites Bürokratieabbaugesetz

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Landtagswahlgesetzes
Artikel 2	Änderung der Verordnung über barrierefreie Informationstechnik
Artikel 3	Änderung der E-Rechnungs-Verordnung
Artikel 4	Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren
Artikel 5	Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen
Artikel 6	Änderung der Hessischen Bergverordnung
Artikel 7	Änderung des Hessischen Infrastrukturförderungsgesetzes
Artikel 8	Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
Artikel 9	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz
Artikel 10	Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen
Artikel 11	Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Hessischen Schulgesetzes
Artikel 13	Änderung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes
Artikel 14	Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken
Artikel 15	Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung
Artikel 16	Änderung der Rohwasseruntersuchungsverordnung
Artikel 17	Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
Artikel 18	Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung
Artikel 19	Änderung des Hessischen Wassergesetzes
Artikel 20	Änderung der Indirekteinleiterverordnung
Artikel 21	Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
Artikel 22	Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Artikel 23	Änderung der Hessischen Fischereiverordnung
Artikel 24	Änderung der Justiz-Informationstechnik-Verordnung
Artikel 25	Änderung des Hessischen IT-Sicherheitsgesetzes
Artikel 26	Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Artikel 27	Änderung der Delegationsverordnung
Artikel 28	Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes
Artikel 29	Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes
Artikel 30	Änderung des Hessischen Open Data-Gesetzes
Artikel 31	Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Artikel 32	Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen
Artikel 33	Änderung der Hessischen Aktenführungsverordnung
Artikel 34	Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Artikel 35	Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
Artikel 36	Änderung der Feuerwehr-Organisationsverordnung
Artikel 37	Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Artikel 38	Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
Artikel 39	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes – Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau – in der Kommunalverwaltung
Artikel 40	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung
Artikel 41	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Artikel 42	Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
Artikel 43	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen
Artikel 44	Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung
Artikel 45	Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe
Artikel 46	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare
Artikel 47	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst – Berg- und Markscheidefach
Artikel 48	Änderung der Verordnung zur Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe und über die Ausbildungsstatistik für Gesundheitsfachberufe

Artikel 49	Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes
Artikel 50	Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes
Artikel 51	Aufhebung der Bekanntmachung, die Ausführung der Wassermann'schen Reaktion betreffend
Artikel 52	Änderung des Heilberufsgesetzes
Artikel 53	Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
Artikel 54	Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
Artikel 55	Änderung der Verordnung zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen
Artikel 56	Änderung der Infektionshygieneverordnung
Artikel 57	Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung
Artikel 58	Änderung der Hessischen Hygieneverordnung
Artikel 59	Änderung der Krankenhausverordnung
Artikel 60	Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes
Artikel 61	Änderung der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege
Artikel 62	Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes
Artikel 63	Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung
Artikel 64	Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger
Artikel 65	Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
Artikel 66	Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes
Artikel 67	Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
Artikel 68	Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes
Artikel 69	Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz
Artikel 70	Änderung der Kompensationsverordnung
Artikel 71	Aufhebung der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen)
Artikel 72	Änderung der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten
Artikel 73	Inkrafttreten

Artikel 1 ¹

Änderung des Landtagswahlgesetzes

In § 53 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 des Hessischen Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), werden die Wörter „nach aktuellem Stand der Technik“ gestrichen.

Artikel 2 ²

Änderung der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik

In § 3 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik vom 16. September 2019 (GVBl. S. 246) werden die Wörter „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

Artikel 3 ³

Änderung der E-Rechnungs-Verordnung

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der E-Rechnungs-Verordnung vom 15. April 2020 (GVBl. S. 254) werden die Wörter „entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik“ gestrichen.

Artikel 4 ⁴

Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren

In § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 94) werden die Wörter „der Gemeinde vorlegt und“ gestrichen und nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „der Gemeinde und“ eingefügt.

Artikel 5 ⁵

Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen

Dem § 94 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S.223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestätigung der Bergbehörde gilt als erteilt, wenn sich das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten äußert.“

¹ Ändert FFN 16-4

² Ändert FFN 34-78

³ Ändert FFN 43-89

⁴ Ändert FFN 50-41

⁵ Ändert FFN 53-14

Artikel 6 ⁶

Änderung der Hessischen Bergverordnung

Die Hessische Bergverordnung vom 30. August 2012 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2020 (GVBl. S. 774), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anforderungen an Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmittel

Bei der Errichtung, dem Betreiben und den Prüfungen von Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmitteln sind die allgemeinen Pflichten des Unternehmers nach § 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)“, durch die Wörter „der Allgemeinen Bundesbergverordnung“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach dem Stand der Technik, insbesondere den Technischen Anforderungen an Schacht- und Schrägförderanlagen“ durch die Angabe „den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Nr. 4 der Allgemeinen Bundesbergverordnung entsprechend, insbesondere den Technischen Anforderungen an Schacht- und Schrägförderanlagen,“ ersetzt.
4. In § 23 werden die Wörter „sofern die Schutzziele der Bestimmungen auf andere Weise entsprechend dem Stand der Technik mindestens gleichwertig gewährleistet werden“ durch „sofern die Schutzziele der Bestimmungen gleichermaßen entsprechend der im Bundesberggesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen geforderten Sicherheit gewährleistet werden“ ersetzt.

Artikel 7 ⁷

Änderung des Hessischen Infrastrukturförderungsgesetzes

Das Hessische Infrastrukturförderungsgesetz vom 19. März 2026 (GVBl. 2026 Nr. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(BGBl. 2025 I Nr. 246)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 224),“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

⁶ Ändert FFN 53-60

⁷ Ändert FFN 54-60

„§ 4a

Mittelverwendung zur Erbringung von Eigenanteilen und bei Doppelförderungsverboten

(1) Ergänzend zu § 4a des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes können die Kommunen die ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 3 zur Verfügung gestellten Mittel wie eigene Haushaltsmittel im Rahmen von Förderungen des Landes nach Landesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Landes zur Erbringung von Eigenanteilen einsetzen. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus Mitteln nach diesem Gesetz ist zulässig, wenn eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Mitteln nach diesem Gesetz ist unbeachtlich im Rahmen von Regelungen in anderen Landesgesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes, die eine Kumulierung von Landesmitteln untersagen (Doppelförderungsverbote).

(2) Von § 1 Abs. 1 Satz 2 kann in den Fällen des Abs. 1 abgewichen werden, indem die Kommune das ihr nach § 3 zugewiesene Kontingent ganz oder teilweise an die für die Bewilligung der Mittel nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 zuständigen Stelle zur Weiterbewilligung abtritt. Das in diesen Fällen anzuwendende Verfahren wird von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen festgelegt.“

Artikel 8 ⁸

Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Die Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 25. Oktober 1978 (GVBl. I S. 555) wird aufgehoben.

Artikel 9 ⁹

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Nr. 4 wird das Wort „übrigen“ durch „Übrigen“ ersetzt.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S.1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), ist

1. für den Obusverkehr, für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen das Regierungspräsidium,

⁸ Hebt auf FFN 61-27

⁹ Ändert FFN 61-47

2. für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im Übrigen der Kreisausschuss“.

Artikel 10 ¹⁰

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen

Die Gefahrenabwehrverordnung für Häfen vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1031), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 782), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und“ gestrichen.
2. In § 46 Abs. 1 Nr. 44 werden die Wörter „oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen“ gestrichen.

Artikel 11 ¹¹

Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 641), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 werden die Angaben „§§ 8 und 13 Abs. 5 bis 7,“ durch „§§ 8 und 13 Abs. 7 bis 9“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
 - b) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Der Antrag gilt nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 entsprechend § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als genehmigt. Er gilt als vollständig, sofern und soweit die zuständige Stelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags Unterlagen nachfordert. Der Eintritt der Fiktionswirkung entbindet die Behörde nicht von einer Prüfung in der Sache. Bei einer Ablehnung des Antrages ist auch über eine Rücknahme der nach Satz 1 erfolgten Anerkennung zu entscheiden.“
 - c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
 - b) Als Abs. 5 und 6 wird eingefügt:

„(5) Der Antrag gilt nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 entsprechend § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als genehmigt. Er gilt als vollständig, sofern und soweit die zuständige Stelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags Unterlagen nachfordert. Der Eintritt der Fiktionswirkung entbindet die Behörde nicht von ei-

¹⁰ Ändert FFN 63-9

¹¹ Ändert FFN 70-272

ner Prüfung in der Sache. Satz 2 gilt nicht für Ausbildungsnachweise. Bei einer Ablehnung des Antrages ist auch über eine Rücknahme der nach Satz 1 erfolgten Anerkennung zu entscheiden.

(6) Abs. 5 gilt nicht für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter.“

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden die Abs. 7 bis 10.

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Evaluation

Die Hessische Landesregierung evaluiert die Umsetzung und Wirkung des § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes [...*einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes*].“

Artikel 12 ¹²

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

In § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38) werden die Wörter „nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis“ gestrichen.

Artikel 13 ¹³

Änderung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes

Das Hessische Bildungsurlaubsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.

2. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 und 3 Satz 1“ durch „§ 15 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 13 und 15 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 13 und 15 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

¹² Ändert FFN 72-123

¹³ Ändert FFN 73-11

Artikel 14 ¹⁴

Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken

§ 4 der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken vom 29. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag wird ein Zuschuss nach § 6 Abs. 5 des Hessischen Bibliotheksgesetzes gewährt, wenn die Gesamtauflage des Druckwerkes höchstens 500 Exemplare und die Herstellungskosten, vermindert um anteilige etwaige Druckkostenbeihilfen, für die abzuliefernden Ausfertigungen mindestens je 50 Euro betragen. Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich Druckwerke veröffentlichen, gilt diese Regelung bereits für Herstellungskosten ab 15 Euro.

(2) Der Zuschuss wird in Höhe des niedrigsten Abgabepreises gewährt.“

2. Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 15 ¹⁵

Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 4. November 1993 (GVBl. I S. 493) wird aufgehoben.

Artikel 16 ¹⁶

Änderung der Rohwasseruntersuchungsverordnung

§ 2 Abs. 3 der Rohwasseruntersuchungsverordnung vom 19. Mai 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird aufgehoben.

Artikel 17 ¹⁷

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357), wird wie folgt geändert:

¹⁴ Ändert FFN 74-20

¹⁵ Hebt auf FFN 83-50

¹⁶ Ändert FFN 85-33

¹⁷ Ändert FFN 85-64

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird für Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge von 50 Prozent überschritten, ist bei der Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der geschätzten bestehenden Verdünnung, unter Abzug der noch zulässigen Verdünnung, verringerter Konzentrationswert zugrunde zu legen.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Abs. 2 wird zu Abs. 1.
 - c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Stand der Technik“ durch die Wörter „den Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt und „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch „Anforderungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch die Wörter „Anforderungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
4. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „dem Stand der Technik“ durch „den Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „dem Stand der Technik“ durch „den Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18¹⁸

Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung

Die Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2025 (GVBl. 2025 Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Fachunternehmen“ durch „Fachkundige“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachkundigenüberwachung umfasst

 1. die regelmäßige Überwachung nach Anhang 4 Nr. 2.1 Abs. 3 bis 5 und
 2. die Erstellung des Eigenkontrollberichts nach § 7 Abs. 2 und Versendung an die zuständige Wasserbehörde.“
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Fachkundige dürfen bei den von ihnen selbst betriebenen Kleinkläranlagen keine Fachkundigenüberwachung durchführen.“

¹⁸ Ändert FFN 85-71

2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch die Angabe „Anforderungen nach § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Nachweise“ die Wörter „sowie die zugrunde liegenden Unterlagen“ eingefügt und nach dem Wort „zusammenzustellen“ die Wörter „und aufzubewahren“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 und 8 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden Satz 6 und 7 aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachkundigenüberwachung“ die Wörter „und der Überprüfung der Eigenüberwachung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abs.1 Satz 5 gilt entsprechend für die Fachkundigen nach Anhang 4 Nr. 2.3.“
5. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „das Fachunternehmen“ durch „die Fachkundige oder der Fachkundige“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie ist bei erstmaliger Anerkennung auf höchstens fünf Jahre und, soweit in den vorangegangenen fünf Jahren alle Anforderungen nach Abs. 5, 7, 8 und 10 und nach dem Anerkennungsbescheid eingehalten wurden, bei einer Folgeanerkennung auf höchstens zehn Jahre zu befristen und kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfungen beschränkt werden.“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Das EKVO-Laboratorium hat die ihm übergebenen Proben grundsätzlich selbst zu untersuchen. Bei Vergabe eines Unterauftrages im Ausnahmefall ist eine Auftragserteilung nur an ein EKVO-Laboratorium zulässig.“
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. der Anerkennungsbehörde jeweils zum Ende eines Jahres berichtet wird, welche Prüferinnen und Prüfer für die Überwachungsstelle tätig waren und welche Herkunftsbereiche in welcher Anzahl von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern dabei bearbeitet wurden.“
 - g) Abs. 9 wird aufgehoben.
 - h) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 8.

- i) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 9 und Satz 2 wird aufgehoben.
 - j) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 10.
 - k) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 11 und die Angabe „Abs. 6, 8, 9 und 11“ wird durch „Abs. 5, 7 und 9“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie ist bei erstmaliger Anerkennung auf höchstens fünf Jahre und, soweit in den vorangegangenen fünf Jahren alle Anforderungen nach Abs. 4, 6 und 7 und nach dem Anerkennungsbescheid eingehalten wurden, bei einer Folgeanerkennung auf höchstens zehn Jahre zu befristen und kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfungen beschränkt werden.“
 - b) In Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Wörter „ein Fachunternehmen“ durch „eine Fachkundige oder einen Fachkundigen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Abgabe „Abs. 3 “ durch „Abs. 2 “ ersetzt.
 - c) Die Nr. 5 und 6 werden gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 5 und 6.
 - e) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 7 und wie folgt gefasst:

„7. für die Darstellung der Daten und Messwerte der Eigenkontrolle nach § 7 Abs. 1 Satz 3 nicht das Datenverarbeitungsprogramm nach § 7 Abs. 1 Satz 5 verwendet oder den Eigenkontrollbericht oder die Erläuterungsberichte nach § 7 Abs. 1 Satz 6 nicht vorlegt,“
 - f) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 8.
9. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch die Angabe „Anforderungen nach § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch die Angabe „Anforderungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Neubau, erster Zustandserfassung oder dauerhafter Sanierung sind die Wiederholungsprüfungen in den Intervallen nach der nachfolgend aufgeführten Tabelle durchzuführen.“
 - bbb) In Nr. 1 wird die Angabe „10“ durch „15“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 2, 3 und 4 wird die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
 - ddd) In Nr. 5 wird die Angabe „20“ durch das Wort „anlassbezogen“ ersetzt.

- eee) In Nr. 6 werden nach dem Komma die Wörter „die dem allgemeinen Gebrauch dienen“ durch die Angabe „in denen behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser im Sinne des Arbeitsblattes DWA-A 102-2 (Stand: April 2022) oder einer vergleichbaren technischen Regel eines anderen Fach- oder Berufsverbandes abgeleitet wird“ ersetzt und wird die Angabe „20“ durch das Wort „anlassbezogen“ ersetzt.
 - bb) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - c) In Nr. 4 Satz 1 und in Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Regeln der Technik“ jeweils durch die Angabe „Anforderungen nach § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
10. Anhang 2 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Durch die Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Anlagen baulich den Anforderungen nach § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, ihrer Bestimmung nach ordnungsgemäß betrieben werden und sie die Anforderungen nach § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Dauer erfüllen.“
11. In Anhang 3 Nr. 2 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Überprüfung kann durch eine geeignete digitale Dauerüberwachung erfolgen.“
12. Anhang 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Fachunternehmen“ durch „eine Fachkundige oder einen Fachkundigen“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Regeln der Technik“ durch die Angabe „Anforderungen nach Abschnitt 13 des Arbeitsblattes DWA-A 221 (Ausgabe Dezember 2019), herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA),“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.2 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a werden die Wörter „einem Fachunternehmen“ durch „einer Fachkundigen oder einem Fachkundigen“ ersetzt.
 - c) Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Anforderungen an die Fachkundigen

 - (1) Die Fachkundigenüberwachung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur Personen durchführen, die die erforderliche Fachkunde und Unabhängigkeit bei ihrer Prüftätigkeit nachweisen können.
 - (2) Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht, wenn die Person Inhaberin eines Nachweises zur Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen (Fachkundenachweis) ist, soweit dieser Nachweis auf dem Konzept zur Erlangung der Fachkunde, einschließlich der Zugangsvoraussetzungen, nach Abschnitt 13.4 in Verbindung mit Anlage A Bild A.2 des Arbeitsblattes DWA-A 221 (Ausgabe: Dezember 2019) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) beruht.

Der Fachkundenachweis ist der zuständigen Wasserbehörde und der Unternehmerin oder dem Unternehmer einer Kleinkläranlage auf Verlangen vorzulegen.

 - (3) Ein gleichwertiger Nachweis über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz steht dem Nachweis nach Abs. 2 gleich. Die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung kann verlangt werden.“

Artikel 19 ¹⁹

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „anerkannten Regeln der Technik“ durch die Wörter „Anforderungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „baulichen“ die Wörter „und technischen“ eingefügt und die Wörter „jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik“ durch die Angaben „Anforderungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
3. § 49 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 20 ²⁰

Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Die Indirekteinleiterverordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestehende Indirekteinleitungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen und die noch nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der geänderten maßgebenden Anforderungen der Abwasserverordnung an die geänderten maßgebenden Anforderungen der Abwasserverordnung anzupassen, sofern sich nicht andere Fristen aus der Abwasserverordnung ergeben. Satz 1 gilt nicht für Einleitungen, deren Abwasser aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), oder aus Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes stammt.“

2. In § 6 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „und die Regeln der Technik“ gestrichen.

Artikel 21 ²¹

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 34 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2026 (GVBl. 2026 Nr. 32), wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

¹⁹ Ändert FFN 85-72

²⁰ Ändert FFN 85-79

²¹ Ändert FFN 87-32

Artikel 22 ²²

Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Das Hessische Fischereigesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch „Textform“ ersetzt.
3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Satzung und ihre Änderungen sind der Fischereibehörde anzuzeigen.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „genehmigte“ gestrichen.
4. In § 52 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. h werden die Angaben „insbesondere nähere Maßgaben zur Anzeigepflicht nach § 13 Satz 1,“ gestrichen.
5. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Übergangsvorschrift

Längstens bis zum 31. Dezember 2027 dürfen Fischereischeine nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, § 28 Nr. 2 und 3 sowie § 29 Nr. 1 und 3 erteilt und die Fischereiabgabe nach den Bestimmungen des § 31 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. 2011 I S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 990), in der bis zum 29. November 2022 geltenden Fassung erhoben werden.“

Artikel 23 ²³

Änderung der Hessischen Fischereiverordnung

Die Hessische Fischereiverordnung vom 14. April 2023 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend“ gestrichen.

²² Ändert FFN 87-49

²³ Ändert FFN 87-51

3. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Bestätigung einer anerkannten Einrichtung darüber vorliegt, dass das Elektrofi-
schereigerät Schädigungen der Fischerei ausschließt (Zulassungsschein),“

Artikel 24 ²⁴

Änderung der Justiz-Informationstechnik-Verordnung

Die Justiz-Informationstechnik-Verordnung vom 29. November 2017 (GVBl. S. 415), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 11. März 2026 (GVBl. 2026 Nr. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende“ gestri-
chen.

Artikel 25 ²⁵

Änderung des Hessisches IT-Sicherheitsgesetzes

Das Hessische IT-Sicherheitsgesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 433) wird wie folgt geän-
dert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

Artikel 26 ²⁶

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensa-
chen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 23. Juli 2015 (GVBl. S.
315) wird aufgehoben.

²⁴ Ändert FFN 210-103

²⁵ Ändert FFN 210-105

²⁶ Ändert FFN 250-10

Artikel 27 ²⁷

Änderung der Delegationsverordnung

In § 2a Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), werden die Wörter „dem Stand der Technik entsprechenden“ gestrichen.

Artikel 28 ²⁸

Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

§ 81 Abs. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt gefasst:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„5. die Disziplinarorgane im Rahmen ihrer disziplinarrechtlichen Tätigkeit,“

2. Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Börsenaufsichtsbehörde.“

Artikel 29 ²⁹

Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes

Das Hessische E-Government-Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 3 werden die Wörter „durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik“ durch die Angaben „nach den Anforderungen des § 6a Satz 3 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Stand der Technik“ durch die Angaben „nach den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 E-Government-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 30 ³⁰

Änderung des Hessischen Open Data - Gesetzes

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Open Data – Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 180) werden die Wörter „auf dem Stand der Technik“ gestrichen.

²⁷ Ändert FFN 300-41

²⁸ Ändert FFN 300-47

²⁹ Ändert FFN 300-48

³⁰ Ändert FFN 300-55

Artikel 31 ³¹

Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 25 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 25 Beratung, Auskunft

§ 25a Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“

b) Die Angabe zu den §§ 72 bis 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren

§ 72a Einreichung des Plans

§ 73 Anhörungsverfahren

§ 73a Behördenbeteiligung

§ 73b Erörterungstermin

§ 73c Planänderung im Verfahren

§ 73d Projektmanager

§ 74 Planfeststellungsbeschluss

§ 74a Plangenehmigung

§ 74b Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung

§ 75a Außerkrafttreten des Plans

§ 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

§ 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

§ 78 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben“

2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „50“ jeweils durch „25“ ersetzt.

3. Dem § 24 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Wurde in einem vorausgegangenen Verfahren ein begünstigender Verwaltungsakt

³¹ Ändert FFN 304-18

erlassen, genügt abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bei einem Antrag auf Verlängerung über den bisher genehmigten Zeitraum hinaus oder einem Antrag zur Durchführung eines wesensgleichen Vorhabens die Bezugnahme auf die damaligen tatsächlichen Angaben und die Bestätigung, dass sich die dem damaligen Antrag zugrundeliegenden Tatsachen seitdem nicht wesentlich geändert haben; die Behörde hat diese Angaben dem Verfahren zugrunde zu legen. Abweichend hiervon fordert sie den Antragsteller zur Mitteilung weiterer Angaben auf, wenn

1. sich zwischenzeitlich die Sach- und Rechtslage geändert hat und aus diesem Grund weitere Angaben erforderlich sind oder
 2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bestätigung des Antragstellers nicht den Tatsachen entspricht.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Beratung, Auskunft“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
5. Nach § 25 wird als § 25a eingefügt:

„§ 25a

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde kann drauf hinwirken, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll den wesentlichen Inhalt und das abschließende Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 soll zudem ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Die Behörde kann Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verwaltungsverfahren berücksichtigen.“

6. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Urkunden und Akten beiziehen, soweit der Sachverhalt auf andere Weise nicht ermittelt werden kann und die Urkunden der Behörde in oder aus anderen Verwaltungsverfahren nicht bereits vorliegen,“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Beweismittel können als elektronische Dokumente übermittelt werden. Bestehen Zweifel an der Authentizität, kann die Behörde die Vorlage im Original oder als beglaubigte Abschrift verlangen.“

7. Dem § 36 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) In Auflagen soll auf Standards oder Regelwerke ohne Rechtsnormcharakter nicht pauschal verwiesen werden.“

8. In § 40 werden nach dem Wort „einzuhalten“ die Wörter „; dabei sind insbesondere private und unternehmerische Belange angemessen zu berücksichtigen“ eingefügt.

9. In § 67 Abs. 1 Satz 4 sowie in § 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „50“ jeweils durch „25“ ersetzt.

10. § 72 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

11. Die §§ 73 bis 75 werden durch folgende §§ 72a bis 75a ersetzt:

„§ 72a

Einreichung des Plans und Ausgestaltung des Verfahrens

(1) Der Träger des Vorhabens hat den vollständigen Plan bei der Anhörungsbehörde elektronisch einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Anforderungen an den Geheim- und Sabotageschutz sind zu beachten. Die Anhörungsbehörde prüft innerhalb eines Monats nach Einreichung des Plans, ob die Planunterlagen vollständig sind. Sind die Planunterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Anhörungsbehörde unverzüglich beim Träger des Vorhabens auf eine Ergänzung oder Berichtigung hin.

(2) Die Anhörungsbehörde soll festlegen, dass der Plan über eine von ihr oder ihrem Verwaltungsträger zur Verfügung gestelltes Verwaltungsportal einzureichen ist und dieses Grundlage für die durchzuführende Behördenbeteiligung, das durchzuführende Anhörungsverfahren und die weiteren durchzuführenden Verfahrensschritte zwischen den Beteiligten ist.

(3) Die Anhörungsbehörde bestimmt die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch und an das Verwaltungsportal, sowie die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente.

(4) Ist die nach diesem Abschnitt vorgesehene elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich, bestimmt die Anhörungsbehörde das weitere Vorgehen.

§ 73

Anhörungsverfahren

(1) Die Anhörungsbehörde legt den vollständigen Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang und für die Dauer von einem Monat zur Einsicht aus. Auf Verlangen eines Betroffenen, das während der Dauer der Auslegung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bekannt sind und ihnen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Anhörungsbehörde können bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans Einwendungen gegen den Plan elektronisch erhoben oder Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden durch

1. Betroffene einschließlich Träger öffentlicher Belange und
2. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen.

Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, stellt die Anhörungsbehörde auf Verlangen eine andere Möglichkeit zur Erhebung oder Abgabe zur Verfügung. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 bestimmt die Anhörungsbehörde eine angemessene Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist bei der Information über die Dauer der Einwendungsfrist nach Satz 3 hinzuweisen.

(3) Die Anhörungsbehörde macht die Auslegung des Plans vorher öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass

1. etwaige Einwendungen von Betroffenen bei der Anhörungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch zu erheben sind,
2. Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bei der Anhörungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch abzugeben sind,
3. im Falle der Unzumutbarkeit einer elektronischen Erhebung oder Abgabe im Einzelfall auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung gestellt wird,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch Information auf der Internetseite der Anhörungsbehörde benachrichtigt werden können,
7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen kann, und

8. während der Dauer der Anhörung einem Betroffenen auf dessen Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit von der Anhörungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die Durchführung informeller Beteiligungsformate ist möglich. Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen sein Ergebnis nicht vorwegnehmen.

§ 73a

Behördenbeteiligung

(1) Mit Auslegung des Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, elektronisch zur Stellungnahme auf.

(2) Die Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde festzusetzenden Frist elektronisch abzugeben. Die Frist darf einen Monat nicht überschreiten. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

(3) Eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde hat eine inhaltlich einheitliche Stellungnahme abzugeben.

§ 73b

Erörterungstermin

(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern sie diesen für erforderlich hält, weil dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist. Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist und Behördenbeteiligung ab.

(2) Die Anhörungsbehörde macht einen Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins kann mit der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 3 Satz 1 verbunden werden.

(3) Gegenstand eines Erörterungstermins sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen von Betroffenen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie die Stellungnahmen der Behörden nach § 73a zu dem Plan. Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung der Anhörungsbehörde sind zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt:

1. der Träger des Vorhabens,
2. die Behörden nach § 73a,
3. die Betroffenen sowie
4. diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

(4) Die Anhörungsbehörde kann die Erörterung ganz oder teilweise durch digitale Formate nach § 27c ersetzen. § 27c Abs. 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Erörterungstermin auch ohne Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden kann. Die Anhörungsbehörde informiert im Falle des Satzes 2 auf ihrer Internetseite über Art, Umfang und Nutzung der digitalen Formate.

(5) Im Übrigen gelten für eine Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 sowie § 68) entsprechend mit Ausnahme von § 68 Abs. 5 Satz 3.

§ 73c

Planänderung im Verfahren

(1) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu elektronischen Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Diese Mitteilung hat elektronisch zu erfolgen, soweit entsprechende Adressen bekannt sind. § 73 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, gelten die §§ 73 bis 73b mit der Maßgabe, dass von einer Erörterung oder deren Ersatz durch digitale Formate im Sinne des § 73b abgesehen werden soll.

§ 73d

Projektmanager

Die zuständige Behörde kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
3. der Fristenkontrolle,
4. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
5. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
6. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
7. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
8. der Leitung eines Erörterungstermins,
9. dem Entwurf von Entscheidungen,
10. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren.

Die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung verbleibt bei der zuständigen Behörde.

§ 74

Planfeststellungsbeschluss

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Maßgeblich ist auf entsprechendes Verlangen des Trägers des Vorhabens die Sach- und Rechts-

lage zum Zeitpunkt des Schlusses der Erörterung nach § 73b Abs. 1 oder falls eine Erörterung nicht stattfindet, der Zeitpunkt sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn der Stichtag nach Satz 2 länger als zwölf Monate zurückliegt oder die Planung nach § 73c geändert wurde. Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 69 Abs. 1 und § 70) sind anzuwenden. Der Planfeststellungsbeschluss soll in elektronischer Form ergehen; § 69 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die keine Einigung erzielt worden ist; nicht beachtliche Belange können zusammenfassend dargestellt werden. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde legt den Beschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen zur Einsicht aus. Auf Verlangen eines Betroffenen, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, auch zugestellt werden.

(5) Die Planfeststellungsbehörde macht die Auslegung des festgestellten Plans vorher öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass

1. auf Verlangen eines Betroffenen, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird und
2. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt gilt.

(6) Die Planfeststellungsbehörde soll die Unterlagen nach Abs. 4 Satz 1 nach dem Ende der Auslegungsfrist mindestens bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlichen.

§ 74a

Plangenehmigung

(1) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 sowie des § 73b entsprechen muss.

(2) Auf die Erteilung einer Plangenehmigung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden. Die Plangenehmigung soll in elektronischer Form ergehen; § 69 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Plangenehmigung ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so gilt § 74 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend.

(3) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75a Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die §§ 73 bis 73b gelten entsprechend mit Ausnahme von § 73 Abs. 2 Satz 4 und 5. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.

§ 74b

Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und des § 73b entsprechen muss.

§ 75

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Entscheidungen über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Die §§ 45 und 46 bleiben unberührt.

(3) Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach Abs. 2 erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.

(4) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(5) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Abs. 4 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind an die Planfeststellungsbehörde zu richten; sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

§ 75a

Außerkrafttreten des Plans

(1) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn der Plan zuvor auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um insgesamt höchstens fünf Jahre verlängert wird.

(2) Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens. Eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

(3) Vor der Entscheidung nach Abs. 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Auf die Entscheidung über die Verlängerung sowie die Anfechtung der Entscheidung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

12. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Übergangsvorschriften

(1) Art. 229 § 6 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt entsprechend bei der Anwendung des § 53 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

(2) Für vor dem ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] bis 31. Dezember 2028 eingeleitete Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren können die Anhörsbehörde und die Planfeststellungsbehörde für alle oder einzelne Verfahrensschritte dieses Gesetz in der bis ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG), anzuwenden ist und dieses auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist.“

Artikel 32 ³²

Änderung des EAH-Gesetzes

In § 5 Abs. 5 des EAH-Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 2020 (GVBl. S. 570), werden die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende“ gestrichen.

Artikel 33 ³³

Änderung der Hessischen Aktenführungsverordnung

In § 2 Abs. 8 Satz 3, Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 Satz 1, § 4 Abs. 1 und 2 der Hessischen Aktenführungsverordnung vom 5. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 99) werden jeweils die Wörter „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.“

Artikel 34 ³⁴

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 15b Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), werden jeweils die Wörter „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

³² Ändert FFN 304-32

³³ Ändert FFN 304-37

³⁴ Ändert FFN 310-63

Artikel 35 ³⁵

Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

In § 45 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), wird die Angabe „einzurichten, zu unterhalten und auf einem, den Funkanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 entsprechenden Stand der Technik zu halten“ durch „einzurichten und diese dauerhaft kompatibel mit dem Funknetz nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 zu unterhalten und zu betreiben“ ersetzt.

Artikel 36 ³⁶

Änderung der Feuerwehr-Organisationsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 849) werden die Wörter „nach den anerkannten Regeln der Technik“ gestrichen.

Artikel 37 ³⁷

Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

In § 29a Abs. 3 Satz 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), werden die Wörter „dem Stand der Technik entsprechendes“ gestrichen.

Artikel 38 ³⁸

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

In § 86 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38), werden die Wörter „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

³⁵ Ändert FFN 312-12

³⁶ Ändert FFN 312-27

³⁷ Ändert FFN 317-13

³⁸ Ändert FFN 320-198

Artikel 39 ³⁹

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung

In § 23 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung vom 28. Mai 1973 (StAnz. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird das Wort „nachzuweisen“ durch „mitzuteilen“ ersetzt.

Artikel 40 ⁴⁰

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung

§ 24 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „nachzuweisen“ durch „mitzuteilen“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Krankheitsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches oder ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.“

Artikel 41 ⁴¹

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement

§ 24 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt gefasst:

„In Krankheitsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches oder ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.“

³⁹ Ändert FFN 322

⁴⁰ Ändert FFN 322

⁴¹ Ändert FFN 322

Artikel 42 ⁴²

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

In § 21 Abs. 1 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), wird das Wort „nachweislich“ gestrichen.

Artikel 43 ⁴³

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen

§ 24 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt gefasst:

„In Krankheitsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches oder ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.“

Artikel 44 ⁴⁴

Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

§ 21 der Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Artikel 45 ⁴⁵

Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe

In § 3a Abs. 2 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 400), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „Feststellungsbescheides oder“ eingefügt.

⁴² Ändert FFN 322-67

⁴³ Ändert FFN 322-123

⁴⁴ Ändert FFN 322-124

⁴⁵ Ändert FFN 322-126

Artikel 46⁴⁶

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare

§ 18 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Rücktritts oder der Säumnis aufgrund einer Erkrankung ist auf Verlangen unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.“

Artikel 47⁴⁷

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach

§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach vom 9. März 2015 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt gefasst:

„In Krankheitsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches oder ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.“

Artikel 48⁴⁸

Änderung der Verordnung zur Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe und über die Ausbildungsstatistik für Gesundheitsfachberufe

In § 5 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zur Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe und über die Ausbildungsstatistik für Gesundheitsfachberufe vom 1. September 2023 (GVBl. S. 665) werden die Wörter „dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und“ gestrichen.

Artikel 49⁴⁹

Änderung des Hessischen Disziplingesetzes

Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Vorwurf ist insbesondere dann von nur geringer Bedeutung, wenn die Beamtin oder der Beamte erkennbar vom Willen zur lösungsorientierten Erledigung geleitet war und die ihr

⁴⁶ Ändert FFN 322-133

⁴⁷ Ändert FFN 322-140

⁴⁸ Ändert FFN 322-148

⁴⁹ Ändert FFN 325-30

oder ihm gezogenen Grenzen ordnungsgemäßer Sachbehandlung dabei nicht offenkundig überschritten hat.“

Artikel 50 ⁵⁰

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

In § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), werden die Wörter „nach aktuellem Stand der Technik“ gestrichen.

Artikel 51 ⁵¹

Aufhebung der Bekanntmachung, die Ausführung der Wassermann'schen Reaktion betreffend

Die Bekanntmachung, die Ausführung der Wassermann'schen Reaktion betreffend vom 10. April 1920 (RGBl. S. 74) wird aufgehoben.

Artikel 52 ⁵²

Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 2 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt gefasst:

„(2) Kammerangehörige haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der jeweiligen Kammer unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise anzumelden. Sie haben die Beendigung ihrer Berufsausübung und einen Wohnsitz- oder Niederlassungswechsel unverzüglich anzuzeigen sowie den Aufforderungen ihrer Kammer Folge zu leisten.“

Artikel 53 ⁵³

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

In § 4 Abs. 8 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „auf Verlangen“ ersetzt.

⁵⁰ Ändert FFN 333-7

⁵¹ Hebt auf FFN 350-2

⁵² Ändert FFN 350-6

⁵³ Ändert FFN 350-87

Artikel 54 ⁵⁴

Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

In § 5 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117) werden jeweils die Wörter „diese nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik“ gestrichen.

Artikel 55 ⁵⁵

Änderung der Verordnung zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen

§ 6 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen vom 21. Februar 2022 (GVBl. S. 110) wird aufgehoben.

Artikel 56 ⁵⁶

Änderung der Infektionshygieneverordnung

Die Infektionshygieneverordnung vom 18. März 2003 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 werden die Wörter „nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 57 ⁵⁷

Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57), wird aufgehoben.

⁵⁴ Ändert FFN 350-94

⁵⁵ Ändert FFN 350-108

⁵⁶ Ändert FFN 351-68

⁵⁷ Ändert FFN 351-70

Artikel 58⁵⁸

Änderung der Hessischen Hygieneverordnung

Die Hessische Hygieneverordnung vom 1. Dezember 2011 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „halbjährlich“ durch „jährlich“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung“ gestrichen und nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt.

Artikel 59⁵⁹

Änderung der Krankenhausverordnung

§ 14 Abs. 1 der Krankenhausverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Schiedsverfahren wird auf Antrag einer Vertragspartei durchgeführt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag sowie die beigefügten Unterlagen unverzüglich elektronisch an das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium und die für die Genehmigung der Pflegesätze zuständige Behörde weiter. Die Geschäftsstelle eröffnet einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente.“

Artikel 60⁶⁰

Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes

Das Hessische Krebsregistergesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der Abs. 3 wird zu Abs. 2.
2. In § 9a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechendes“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich“ und „dem jeweiligen Stand der Technik und“ gestrichen.

⁵⁸ Ändert FFN 351-86

⁵⁹ Ändert FFN 351-89

⁶⁰ Ändert FFN 351-91

Artikel 61 ⁶¹

Änderung der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2026 (GVBl. 2026 Nr. 48), werden die Wörter „nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft“ gestrichen.

Artikel 62 ⁶²

Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes

Dem § 2 Abs. 1 des Hessischen Altenpflegehilfegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160), werden folgende Sätze angefügt:

„§ 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Antrag gilt als vollständig, wenn die Behörde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags Unterlagen nachfordert.“

Artikel 63 ⁶³

Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung

Die Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt geändert:

1. In 6a Abs. 2 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „Feststellungsbescheides oder“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch „sie“ ersetzt und das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 64 ⁶⁴

Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

§ 8 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

⁶¹ Ändert FFN 351-92

⁶² Ändert FFN 353-56

⁶³ Ändert FFN 353-57

⁶⁴ Ändert FFN 353-58

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die fallbezogenen Aufzeichnungen zu gewähren, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt erfolgt ist.“

Artikel 65 ⁶⁵

Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

In § 12 Abs. 3 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117) werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

Artikel 66 ⁶⁶

Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes

Dem § 2 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2022 (GVBl. S. 566), wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei der Förderung von Wohnheimen für Auszubildende, die auch der kurzzeitigen Unterbringung (Blockbeschulung) dienen, kann das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium zur Erreichung des besonderen Förderzwecks durch Förderrichtlinien von § 4 Abs. 1 sowie den §§ 6, 7 und 16 bis 18 abweichen.“

Artikel 67 ⁶⁷

Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

In § 5 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584), werden die Wörter „dem Stand der Technik entsprechende“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt.

Artikel 68 ⁶⁸

Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

Das Hessische Gaststättengesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117), wird wie folgt geändert:

⁶⁵ Ändert FFN 353-59

⁶⁶ Ändert FFN 362-71

⁶⁷ Ändert FFN 363-36

⁶⁸ Ändert FFN 512-87

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch „eine Woche“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „4a“ durch „5“ ersetzt.

Artikel 69 ⁶⁹

Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz

§ 6 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 335), geändert durch Verordnung vom 24. November 2019 (GVBl. S. 330), wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Pflichten

- (1) Die Kontrollwerkstätten sind verpflichtet,
 1. den Beauftragten der zuständigen Behörde während der ortsüblichen Geschäftszeit Zugang zu den Prüfeinrichtungen und -arbeiten zu gestatten und auf Verlangen Auskunft über den Prüfungsablauf zu erteilen und
 2. das Ergebnis der Kontrolle in einem Prüfbericht festzuhalten und diesen mit den nicht verwendeten Prüfplaketten innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kontrollhalbjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (2) Für Kontrollpersonen gilt Abs. 1 entsprechend.“

Artikel 70 ⁷⁰

Änderung der Kompensationsverordnung

Anlage 4 Nr. 1 Satz 1 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652, GVBl. 2019 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Nr. 1.4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. Nr. 1.5 wird aufgehoben.

⁶⁹ Ändert FFN 881-52

⁷⁰ Ändert FFN 882-39

Artikel 71 ⁷¹

Aufhebung der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen)

Die Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) vom 13. August 1969 (StAnz. S. 1591, 1979) werden aufgehoben.

Artikel 72 ⁷²

Änderung der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten

Die Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1907) werden wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Zur Aufnahme in eine Lehranstalt für Orthoptisten kann zugelassen werden, wer

1. eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine gleichwertige andere Ausbildung und
2. ein dreimonatiges Vorpraktikum in einer Kinderkrankenanstalt, einem Kinderheim oder einer Kindertagesstätte nachweist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Lehranstalt.“

2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. In Krankheitsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches oder ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.“

Artikel 73

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 7 Nr. 2 mit Wirkung vom 24. Oktober 2025 in Kraft

⁷¹ Hebt auf FFN 3532

⁷² Ändert FFN 3532

Begründung:

A Allgemeines

Ein zentrales Ziel der Hessischen Landesregierung ist die Entbürokratisierung. Sie wird daher über die gesamte Legislaturperiode hinweg zahlreiche Maßnahmen ergreifen, die zu einer Beschleunigung und Entschlackung von Verfahren oder zum Wegfall bzw. der Vereinfachung von Normen führen. Mit dem hier vorgelegten Zweiten Bürokratieabbaugesetz wird ein weiterer Schritt in diese Richtung getan.

Damit die Interessen aller Beteiligten am Bürokratieabbau kontinuierlich berücksichtigt und gewahrt werden können, plant die Hessische Landesregierung weitere Bürokratieabbaugesetze zu initiieren.

Aufgegriffen werden insbesondere Querschnittsthemen, die ressortübergreifend Bürokratie abbauen und Verwaltungsverfahren beschleunigen. Dazu zählen etwa die Abschaffung beziehungsweise Vereinfachung überflüssiger Berichtspflichten, die Streichung von Verweisen auf technische Regeln oder die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1-3, 6, 10, 12, 16- 19, 20 Nr. 2, 23 Nr. 2, 24, 25, 27, 29, 30, 32-38, 48, 50, 54, 56, 60, 61 und 67

Streichung des „Standes der Technik“

Dynamische Verweise auf technische Regeln und Standards wie etwa den „Stand der Technik“ werden aus den Gesetzen und Verordnungen des Landes gestrichen.

Der „Stand der Technik“ bezeichnet den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Die Rechtsprechung zieht zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs die Standards nicht-staatlicher Normungsgremien heran. Diese werden damit faktisch für die Allgemeinheit verbindlich, obwohl sie nicht von den demokratisch legitimierten Rechtssetzungsorganen stammen.

Da sich der „Stand der Technik“ dynamisch weiterentwickelt, werden Normen de facto für verbindlich erklärt, die der staatliche Normgeber nicht inhaltlich geprüft hat. Für die Normadressaten ist nicht immer transparent, welche Normen sie aktuell beachten müssen. Vielfach sind diese auch nicht frei verfügbar, sondern müssen entgeltlich erworben werden.

Die Vorgaben aus den Normen widersprechen im Ergebnis häufig dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Standards bzw. Regeln von nicht-staatlichen Normungsgremien formulieren typischerweise hohe Anforderungen zur Erreichung eines bestimmten Ziels, wobei diese tendenziell stetig verschärft werden. Häufig gibt es jedoch gegenläufige Interessen, die mit diesen fachlichen Zielen abgewogen werden müssen, insbesondere den Aufwand zur Erfüllung der Standards für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen und Behörden. Eine umfassende Interessenabwägung kann dazu führen, dass nicht der von einem Normungsgremium beschlossene, besonders fortschrittliche Standard zum Maßstab erhoben werden sollte, sondern ein darunter

liegender Maßstab, der das Anliegen in vernünftiger Weise erfüllt. Auf eine solche umfassende, objektive Abwägung sämtlicher Interessen sind die Normungsgremien häufig schon auf Grund ihrer Zusammensetzung bzw. Aufgabenstellung nicht angelegt.

Ohne Querverweis auf die Standards von Normungsgremien rückt die Eigenverantwortung der Normadressaten in den Vordergrund, sich so zu verhalten, dass die Anforderungen der in den Gesetzen und Verordnungen weiterhin enthaltenen Zielbeschreibung erfüllt werden. Dies ist auch im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Regulierung der Landesregierung. Sie sehen in Ziffer 5 eine stärkere Orientierung an Regelungszielen an Stelle von Detailvorgaben vor. Insbesondere führt die Streichung des Querverweises entsprechend der Zielrichtung der Ziffern 1 und 2 der Ziele und Grundsätze der Regulierung faktisch zu einer Reduzierung des Normenbestands.

Blindverweise auf den Stand der Technik werden daher gestrichen. Die Rechtsprechung und die Verwaltung können nicht mehr ohne eigene Abwägung auf die Standards der Normungsgremien verweisen.

Wenn auf Grund neuer Erkenntnisse in Einzelfällen bestimmte Lösungen unbedingt eingesetzt oder im Sinne der Rechtssicherheit eindeutige Lösungen festgelegt werden sollen, kann dies der staatliche Normgeber konkret anordnen – sei es durch Gesetz, Verordnung oder Erlass.

Die grundsätzlichen Erwägungen, die für ein Streichen der Verweise auf den „Stand der Technik“ sprechen, gelten auch für das Streichen anderer Formulierungen, die ebenfalls einen dynamischen Verweis auf die Regelwerke nicht-staatlicher Normungsgremien zur Folge haben. Dazu gehören Verweise auf die „(allgemein) anerkannten Regeln der Technik“, den „Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ oder den „Stand von Wissenschaft und Technik“.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren)

Die Streichung der Vorlage- und Beteiligungsverpflichtung führt zu einer spürbaren Verfahrensvereinfachung, da der Aufgabenträger den Maßnahmen- und Wirtschaftsplan nun der Gemeinde nicht mehr separat vorgelegen muss. Der Plan wird ihr wie den Beitragspflichtigen über das Internet bekannt gemacht, ohne dass zusätzlicher Aufwand entsteht.

Zu Artikel 5 (Allgemeines Berggesetz für das Land Hessen)

Mit der Ergänzung in § 94 Abs. 2 wird zur Verfahrensvereinfachung eine Bestätigungsfiktion ergänzt.

Zu Artikel 7 (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz)

Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz des Bundes wurde ein § 4a in das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) eingefügt. Danach können LuKIFG-Mittel wie eigene Haushaltsmittel der Länder und Kommunen im Rahmen von Förderungen des Bundes nach Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes zur Erbringung von Eigenanteilen eingesetzt werden. Zudem wird klargestellt, dass bundesrechtliche Doppelförderungsverbote der Verwendung der LuKIFG-Mittel nicht entgehen.

Aufgrund dessen ist eine Aktualisierung der Fundstelle des LuKIFG im Gesetzestext des Hessischen Infrastrukturförderungsgesetzes (HIFG) erforderlich. Darüber hinaus wird eine dem § 4a entsprechende gesetzliche Regelung für Hessen getroffen.

Zu Nr. 1

Die Fundstelle des LuKIFG wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 HIFG aktualisiert.

Zu Nr. 2

Zu Abs. 1:

Satz 1 stellt klar, dass Mittel nach dem HIFG zur Erbringung von Eigenanteilen eingesetzt werden können, die in Förderprogrammen des Landes vorgesehen sind. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel nach dem HIFG im Rahmen zulässiger Förderkombinationen wie eigene Haushaltsmittel zur Erbringung eines erforderlichen Eigenanteils einzusetzen. Die jeweils einschlägigen Fördervoraussetzungen der Landesprogramme bleiben unberührt. Für den Eigenanteil gelten weiterhin die Vorschriften des LuKIFG, der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sowie des HIFG.

Satz 2 stellt klar, dass eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus Mitteln nach dem HIFG zulässig sein kann, wenn eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. Die Vorschrift lässt damit keine Förderung über den tatsächlichen Finanzierungsbedarf hinaus zu. Die Finanzierungsanteile sind im Finanzierungsplan transparent darzustellen. Nachweis-, Prüf- und Rückförderungsregelungen bleiben unberührt.

Satz 3 regelt die Unbeachtlichkeit von Doppelförderungsverboten. Danach ist der Einsatz von Mitteln nach dem HIFG trotz entgegenstehender Doppelförderungsverbote möglich.

Zu Abs. 2:

Satz 1 stellt klar, dass sich bei Maßnahmen, die aus dem HIFG-Kommunalanteil und einem weiteren Anteil gefördert werden, eine Kontingentverschiebung im Hinblick auf die Festlegung in § 1 Abs. 1 Satz 2 ergibt. Der Kommune wird dadurch ermöglicht, ihren HIFG-Kommunalanteil als Eigenmittel in Förderprogrammen des Landes, die ebenfalls mit HIFG-Mitteln finanziert werden, einzusetzen. Dazu ist zur Verfahrensvereinheitlichung eine Abtretung des HIFG-Kommunalanteils an die Landesförderstelle vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die Förderstelle die Mittel für die kommunale Maßnahme insgesamt bewirtschaften kann und so administrative Vorgänge (z.B. Erfassung der Maßnahme, Mittelabruf etc.) und Berichtsanforderungen des Bundes gebündelt werden.

Satz 2 regelt, dass das anzuwendende Verfahren von der zuständigen Stelle mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen abzustimmen und Einvernehmen zu erzielen ist.

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)

Die Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 25. Oktober 1978 (GVBl. I S. 555) wird aufgehoben, da die Zuständigkeit der Regierungspräsidien mit der neuen Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefGZustV beendet wird.

Zu Artikel 9 (Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz)

Zu Nr. 1 und 2

Die Anpassungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

zu Nr. 2

Die Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 dient der Vollständigkeit und ist lediglich deklaratorischer Natur, mit dem Ziel, Rechtsklarheit zu gewährleisten. Sie betrifft die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für den Busbereich. Diese Aufgabe wird bereits von den Regierungspräsidien erfüllt und soll auch weiterhin bei diesen verbleiben. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Aufgaben oder Kosten.

Mit der Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen im Bereich des Gelegenheitsverkehrs mit Taxi- und Mietwagen nach § 43 Abs. 1 BOKraft geändert, indem diese von den Regierungspräsidien auf die kommunalen Genehmigungsbehörden übertragen wird; diese sind der Gemeindevorstand bei Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern und im Übrigen dem Kreisausschuss.

Diese Änderung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Regierungspräsidien und bewirkt, dass die bislang für die reguläre Genehmigung im Bereich des Gelegenheitsverkehrs mit Taxi- und Mietwagen zuständigen kommunalen Genehmigungsbehörden künftig auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in diesem Bereich zuständig sind. Hauptanwendungsfälle der Ausnahmegenehmigung sind vor allem Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis eines Wegstreckenzählers und/oder einer Alarmanlage in Mietwagen. Beide Aufgaben sind als zusammengehörig zu betrachten.

Ziel dieser Regelung ist es, bürokratische Hürden für den Unternehmer in der Rechtspraxis abzubauen, insbesondere die Notwendigkeit, sich an zwei unterschiedliche Genehmigungsbehörden wenden zu müssen. Durch die Bündelung beider Anträge in einer einzigen Genehmigungsbehörde sollen Kommunikations- und Antragswege verkürzt sowie das Verfahren insgesamt beschleunigt und effizienter gestaltet werden. Die zentrale Zuständigkeit ermöglicht zudem einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten der Unternehmen im Bereich des Gelegenheitsverkehrs durch eine Behörde. Durch die Regelung sollen Entscheidungsprozesse vereinfacht und der Zeitaufwand durch den Beteiligungsprozess einer weiteren Genehmigungsbehörde eingespart werden. Im Ergebnis soll durch die Regelung Effizienzgewinne im Verwaltungsvollzug erzielt, Bürokratie abgebaut und für Bürgerfreundlichkeit gestärkt werden.

Grundsätzlich ist der Arbeitsaufwand für Ausnahmegenehmigungen bei einer kommunalen Genehmigungsbehörde geringer als derzeit bei den Regierungspräsidien. Da die kommunale Genehmigungsbehörde in Rahmen der regulären Genehmigung bereits über die relevanten Daten des Antragstellers verfügt, entfällt die erneute Anlage von Datensätzen, wie sie beim Regierungspräsidium erforderlich wäre. Dadurch muss der Antragsteller einen Großteil seiner Unterlagen nicht erneut einreichen, wenn dieser zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrheit der Bundesländer beide Zuständigkeiten, sowohl für die reguläre Genehmigung als auch für Ausnahmegenehmigungen, in einer einzigen

Behörde, überwiegend bei den kommunalen Genehmigungsbehörden, gebündelt haben. Mit dieser Zuständigkeitsübertragung würde das Land Hessen die entsprechende Regelung anderen Bundesländern angleichen.

Zu Artikel 11 (Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz)

Zu Nr. 1

Die Anpassung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 2 und 3

Mit den Regelungen in §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 5 wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Die bislang regelmäßig sehr langwierigen Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen werden so deutlich beschleunigt. Zwar war in §§ 6 Abs. 3 S. 1, 13 Abs. 3 S. 1 schon bisher eine Höchstbearbeitungsfrist von drei Monaten vorgesehen. In der Praxis ist diese jedoch häufig verstrichen, ohne dass dies Folgen nach sich gezogen hat. Indem die Erlaubnis nach Ablauf von drei Monaten ab Antragstellung als erteilt gilt, sofern die Behörde bis dahin nicht entschieden hat, soll diese Vorgabe nun eine weitaus stärkere Wirkung entfalten.

Die Genehmigungsfiktion wird durch eine Vollständigkeitsfiktion bezüglich der eingereichten Antragsunterlagen flankiert. Der Eintritt der Vollständigkeitsfiktion wird nur verhindert, „sofern und soweit“ nicht Unterlagen innerhalb der Monatsfrist ab Eingang des Antrags nachgefordert wurden. Ein Nachfordern von Unterlagen, deren Fehlen innerhalb der Monatsfrist nicht moniert wurde, steht dem Eintritt der Fiktion damit nicht entgegen. Die Vollständigkeitsfiktion tritt nach § 13 Abs. 5 Satz 3 bei den reglementierten Berufen nicht ein, wenn der Ausbildungsnachweis nicht eingereicht wurde. Damit wird sichergestellt, dass das für die Gleichwertigkeitsprüfung zentrale Dokument tatsächlich vorliegt.

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird auch die in den §§ 6 Abs. 3 S. 3, 13 Abs. 3 S. 3 ff. vorgesehene Möglichkeit abgeschafft, die Bearbeitungsfristen zu verlängern.

Von der Genehmigungsfiktion sind Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ausgenommen.

Stellt sich nach Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Abschluss der behördlichen Prüfung heraus, dass die Gleichwertigkeit für die Berufsanerkennung nicht gegeben ist und wird der Antrag daraufhin von der Behörde abgelehnt, ist in diesem Zuge nach § 6 Abs. 5 Satz 3, § 13 Abs. 5 Satz 4 auch über die Rücknahme der fingierten Anerkennung gemäß § 42a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 48 HVwVfG zu entscheiden. Damit wird verdeutlicht, dass es sich bei der fingierten Anerkennung um eine Anerkennung handelt, die nur dann dauerhaft Bestand hat, wenn nach Abschluss der behördlichen Prüfung die Voraussetzungen für die Anerkennung aus behördlicher Sicht gegeben sind.

Zu Nr. 4

Bislang existieren keine hinreichenden Erfahrungen über die Auswirkungen von Anerkennungs-fiktionen bei ausländischen Abschlüssen. Um frühzeitig auf etwaige Fehlentwicklungen reagieren zu können, sollen die Auswirkungen der Änderungen drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

Zu Artikel 13 (Hessisches Bildungsurlaubsgesetz)

Die Aufhebung der Pflicht zur Erstellung des statistischen Berichts bewirkt eine Entlastung der Verwaltung, ohne dass damit relevante Nachteile einhergehen.

Zu Artikel 14 (Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken)

Die Anpassung auf ein antragsbasiertes System reduziert den bürokratischen Aufwand deutlich, da nur noch tatsächliche Förderfälle geprüft werden müssen – statt einer pauschalen Prüfung aller Druckwerke. Gleichzeitig bleibt die Förderung für die Zielgruppe erhalten, während die Zuschusshöhe klar am Abgabepreis orientiert wird, was Rechtssicherheit schafft. Da das Verfahren bisher kaum genutzt wird, steht der Aufwand für die Verwaltung in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Änderung ist damit ein konsequenter Schritt zur Entbürokratisierung und mehr Praxistauglichkeit.

Zu Artikel 15 (Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

Die Verordnung ist überholt, da die Regelung zur Mindestgröße von Futterflächen (10 Ar) bereits durch das bundesweit einheitliche Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) abgedeckt wird, das ebenfalls 10 Ar (0,1 ha) vorsieht. Zudem bezieht sich der verbleibende Inhalt auf die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung von 1993, die durch die Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in den folgenden Jahrzehnten weitgehend ersetzt oder angepasst wurde. Eine Aufhebung der Verordnung würde daher Redundanzen beseitigen und die Rechtsklarheit erhöhen.

Zu Artikel 18 (Abwassereigenkontrollverordnung)

Die Verweise auf die „Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ werden in der gesamten EKVO gestrichen, wobei die bundesrechtlichen Vorgaben gewahrt werden.

Die Regelungen zur Führung des Betriebshandbuchs werden vereinfacht.

Zu Nr. 6 und 7

Die §§ 10 und 11 werden im Hinblick auf die Anforderungen und Voraussetzungen der Anerkennung von Laboren, Prüfern sowie den Untersuchungs- und Überwachungsstellen gestrafft.

Die Zulassungsdauer bei wiederholten Zulassungen wird verlängert.

Die Beauftragung von Drittlaboren wird erleichtert.

Zu Nr. 9

In Anhang 1 Nr. 2 (Art und Umfang der Kontrollen) werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

In Anhang 1 Nr. 3 (Überprüfungszeiträume) werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

Die Wiederholungsintervalle unter Anhang 1 Abs. 3 werden um jeweils fünf Jahre erweitert.

Anstelle eines Wiederholungsintervalls von 20 Jahren bei der Prüfung von Kühlwasserkanälen und -leitungen sowie Niederschlagswasserkanälen im Trennsystem wird auf Grund des sehr geringen Gefährdungspotenzials auf eine rein anlassbezogene Prüfung umgestellt.

Zu Nr. 12

In Anhang 4 Nr. 2.3 wird die umfassende Zertifizierung von Fachunternehmen für Kleinkläranlagen durch einen Nachweis der Fachkunde ersetzt.

Zudem sind Erleichterungen für die Anforderungen an Labore und für die Fachkundigenüberwachung vorgesehen.

Zu Artikel 19 (Hessisches Wassergesetz)

Zu Nr. 1

Der Verweis auf das Bundesrecht stellt sicher, dass die hessische Regelung im Einklang mit den übergeordneten gesetzlichen Anforderungen stehen und Doppelregelungen vermieden werden. Gleichzeitig wird die praktische Anwendbarkeit für die Betroffenen klarer und transparenter.

Zu Nr. 2

Die Wasserbehörden sind im Rahmen ihrer Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG verpflichtet, die Gewässer sowie die Erfüllung der wasserrechtlichen (bundes- und landesrechtlichen) Vorschriften zu überwachen. Darunter fallen auch die Anforderungen an Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG, dem zufolge Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind. Mit der Änderung wird der Verweis auf die Regeln der Technik durch einen Verweis auf die bundesrechtlich einzuhaltenden Anforderungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG ersetzt. Zudem wird in Satz 1 präzisiert, dass Abwasseranlagen nicht nur auf ihren baulichen Zustand, sondern auch auf ihren technischen Zustand (Maschinen-, Elektro-, Steuer- und Regelungstechnik) zu überprüfen sind.

Zu Artikel 20 (Indirekteinleiterverordnung)

Zu Nr. 1

Wenn vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen (§ 58 Abs. 3 WHG). In § 5 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung wird die Frist, bis zu der die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind (§ 58 Abs. 3 HG), konkretisiert, damit Behörden nicht jeden Einzelfall festsetzen und anordnen müssen. Dies würde sonst zu einem größeren Bürokratieaufwand und zu kürzeren Fristen führen.

Zu Artikel 21 (Hessisches Jagdgesetz)

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Bürokratieabbaugesetzes gilt nach § 3a Abs. 4 HVwVfG der Grundsatz, dass in Verwaltungsverfahren vorbehaltlich anderslautender Rechtsvorschriften die

Schriftform durch die Textform ersetzt werden kann. Einer expliziten Regelung zur Form bedarf es wegen dieser Öffnung nicht mehr. Sie wird daher gestrichen.

Zu Artikel 22 (Hessisches Fischereigesetz)

Zu Nr. 1

Die Streichung des Absatzes entlastet Fischereibetreibende und Behörden, da die Anzeigepflicht für Besitzmaßnahmen sowie das damit verbundene Prüf- und Untersagungsverfahren entfallen, was den Verwaltungsaufwand deutlich verringert. Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben weiterhin durch die allgemeine Fischereiaufsicht sichergestellt wird, bleibt der Schutz der Gewässer und Fischbestände gewährleistet, ohne dass ein zusätzliches Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren erforderlich ist.

Zu Nr. 2

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Bürokratieabbaugesetzes gilt nach § 3a Abs. 4 HVwVfG der Grundsatz, dass in Verwaltungsverfahren vorbehaltlich anderslautender Rechtsvorschriften die Schriftform durch die Textform ersetzt werden kann. Die Vorzüge der Textform gegenüber der Schriftform gelten in Bezug auf den Abschluss und die Änderung von Fischereipachtverträgen gleichermaßen. Eine explizite Regelung der Form ist daher nicht mehr zielführend und wird gestrichen.

Zu Nr. 3

Die Umstellung auf eine reine Anzeigepflicht verringert den Verwaltungsaufwand, da das Genehmigungsverfahren entfällt, während die Rechtmäßigkeit der Satzungen durch die behördliche Prüfmöglichkeit und die Veröffentlichungspflicht weiterhin gewährleistet bleibt.

Zu Artikel 23 (Hessische Fischereiverordnung)

Zu Nr. 1

Die Streichung der fünfjährigen Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen über den Aalfang zu Erwerbszwecken reduziert unnötigen bürokratischen Aufwand für die Fischereibetreibenden.

Zu Artikel 26 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahr in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Veröffentlichungspflicht aus § 5 HAGF am FG ist aus mehreren Gründen entbehrlich. Zum einen sieht § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits eine Bekanntmachung durch die Liquidatoren vor. Zum anderen wird das Vereinsregister mittlerweile elektronisch geführt und kann auch auf diesem Weg eingesehen werden. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung inzwischen nur noch elektronisch auf der Registerplattform und nicht mehr wie früher im Staatsanzeiger.

Zu Artikel 28 (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz)

Die Börsenaufsichtsbehörde sollte aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über den Informationszugang des HDSIG ausgenommen werden. In der Regel unterliegen Datei- oder Akteninhalte im Zuständigkeitsbereich der BAB dem besonderen Amtsgeheimnis nach § 10 BörsG (Verschwiegenheitspflicht), so dass Anträge auf Informationszugang gegenüber der BAB aufgrund eines Ausschlussgrundes gemäß § 82 Nr. 3 HDSIG abzulehnen sind. Da die BAB aber –

anders als z.B. die Landeskartellbehörde und die Regulierungskammer Hessen (siehe den Katalog der ausgenommenen Behörden in § 81 Abs. 2 HDSIG) – nicht generell aus dem Anwendungsbereich ausgenommen ist, müssen Informationszugangsanträge nach dem HDSIG mit hohem Verwaltungsaufwand einzeln geprüft und abgelehnt werden. Dieser Verwaltungsaufwand würde entfallen, wenn auch für die Börsenaufsicht eine entsprechende Ausnahme geschaffen würde.

Zu Artikel 31 (Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und bürgerfreundlicher zu gestalten, nutzt das Gesetz zwei zentrale Hebel: die Vereinfachung der Abläufe und die schnellere Umsetzung von Großprojekten. Zur zeitnahen Realisierung von Projekten aus dem Sondervermögen Infrastruktur soll das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) nicht erst nach Verabschiedung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes des Bundes eingeleitet werden, sondern parallel vorangetrieben werden. Dabei werden die von der Bundesregierung im Regierungsentwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetz beschlossenen Änderungen am Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes weitestgehend übernommen, um einen Gleichlauf von Bundes- und Landesrecht herzustellen. Die Anpassungen im HVwVfG schaffen so die notwendigen Voraussetzungen, um Großprojekte schneller zu realisieren und bürokratische Hürden abzubauen. Dadurch wird nicht nur die Effizienz der Verwaltung gesteigert, sondern auch sichergestellt, dass öffentliche Mittel zielgerichtet und ohne Zeitverlust eingesetzt werden können.

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 2 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 HVwVfG)

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt nach § 17 Abs. 1 HVwVfG für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen (§ 17 Abs. 4 HVwVfG). Die Vorschriften basieren auf dem Bundesrecht (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG) und schaffen eine Vertretungsregelung, die dazu dienen soll, bei standardisierten Einwendungen die Zahl der Personen zu begrenzen, mit denen sich die Behörde in einem Verwaltungsverfahren unmittelbar auseinanderzusetzen hat. Die Zahlengrenze wurde im Rahmen des damaligen parlamentarischen Verfahrens auf 50 festgesetzt, da dies nach Auffassung der Länder praxisgerecht sei (vgl. Begründung zu § 17 des Berichts und Antrags des Innenausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, BT-Drs. 7/4494, S. 6). Zur Verfahrensvereinfachung erscheint es sachgerecht, diese Grenze auf 25 Personen abzusenken.

Zu Nr. 2 (§ 18 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG)

Sind an einem Verwaltungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne vertreten zu sein, so kann die Behörde sie nach § 18 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn sonst die ordnungs-

gemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt wäre. Auch diese Vorschrift basiert auf dem Bundesrecht (§ 18 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) und zielt ebenfalls darauf ab, die Zahl der Personen zu begrenzen, mit denen sich die Behörde in einem Verwaltungsverfahren unmittelbar auseinanderzusetzen hat (vgl. dazu Begründung zu § 18 des Berichts und Antrags des Innenausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, BT-Drs. 7/4494, S. 6). Es ist deshalb ebenfalls für eine Verfahrensvereinfachung sachgerecht, auch hier die Zahl von 50 Personen auf 25 Personen zu halbieren.

Zu Nr. 3 (§ 24 Abs. 4 HVwVfG)

Die geplante Anpassung zielt darauf ab, wiederkehrende Anträge, die unter gleichen Voraussetzungen regelmäßig genehmigt werden, künftig unter vereinfachten Bedingungen zu bearbeiten. Dadurch entsteht eine Verfahrensoptimierung, die sowohl für Antragstellende als auch für die Verwaltung effizientere Abläufe ermöglicht.

Die Änderung schafft praktische Erleichterungen im Antragsprozess bei standardisierten, wiederkehrenden Anträgen, um schnellere und ressourcenschonendere Entscheidungen zu treffen. Sie reduziert den administrativen Aufwand, ohne die Prüfungstiefe oder Rechtssicherheit zu beeinträchtigen.

Die Vorschrift bezieht sich zum einen auf die Konstellation, dass nach Ablauf einer zeitlich befristeten Genehmigung die Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit von der Behörde genehmigt werden soll, etwa die Verlängerung eines Fischereischeins oder einer gewerberechtlichen Konzession. Typischerweise ergeben sich allein durch den Zeitablauf keine relevanten Änderungen am Sachverhalt, sodass die bereits gemachten Angaben nicht erneut mitgeteilt und in der Konsequenz auch keine entsprechenden Nachweise vorgelegt werden müssen. Zum anderen erfasst sie „wesensgleiche Vorhaben“. Im Gegensatz zu fortdauernden Handlungen handelt es sich um voneinander abgrenzbare Sachverhalte, sodass eine Verlängerung der vorherigen Genehmigung nicht in Frage kommt. Ein Vorhaben ist in diesem Sinne wesensgleich, wenn es auf eine Unternehmung gerichtet ist, die der in der Vergangenheit bereits genehmigten Unternehmung der Sache nach entspricht. Ein Beispiel hierfür ist die Durchführung einer alljährlich stattfindenden Prozession, für die eine verkehrsrechtliche Sondernutzungserlaubnis benötigt wird.

Zu Nr. 4 (§ 25 HVwVfG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 5 (§ 25a HVwVfG)

Nach § 25a HVwVfG wirkt die Behörde darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für Vorhabenträger nicht verpflichtend, allerdings muss die Behörde darauf hinwirken, dass eine entsprechende Beteiligung erfolgt. Nicht bei allen derartigen Vorhaben erscheint die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfahrensbeschleunigung geeignet und erforderlich. Zukünftig soll es daher dem freien Ermessen der Behörde obliegen, ob sie beim Vorhabenträger auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirkt. Dabei ist zu berücksichtigen, ob eine entsprechende Beteiligung für die Verfahrensdurchführung zweckmäßig ist.

Die Ergänzung in § 25a Abs. 3 S. 3 HVwVfG zielt darauf ab, dass die zuständige Behörde die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für eine effizientere und entlastende Verfahrensgestaltung nutzen kann.

Zu Nr. 6 (§ 26 Abs. 1)

Die vorgesehene Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HVwVfG zielt darauf ab, das Verwaltungsverfahren effizienter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Diese Einschränkung dient der Verfahrensbeschleunigung und entlastet Antragstellende von unnötigem Aufwand.

Zudem wird klargestellt, dass die Behörde bereits vorliegende Unterlagen oder Urkunden, die ihr aus anderen oder früheren Verwaltungsverfahren bekannt sind, nicht erneut anfordern darf. Dies vermeidet Doppelarbeit, reduziert den administrativen Aufwand für alle Beteiligten und trägt zu einer schlankeren und zielgerichteten Verfahrensabwicklung bei. Die Regelung stärkt damit die Verwaltungseffizienz.

Der neue Satz 3 räumt den Beteiligten die Möglichkeit ein, Beweismittel als elektronisches Dokument an die Behörde zu übermitteln. Damit wird klargestellt, dass Urkunden nur noch in Ausnahmefällen im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt werden müssen, sofern dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (vgl. hierzu BT-Drs. 21/6049). Diese Regelung dient der Reduktion von amtlichen Beglaubigungen im Verwaltungsverfahren. Satz 4 trägt dem Erfordernis der Sicherheit im Rechtsverkehr Rechnung.

Zu Nr. 7 (§ 36 Abs. 4 HVwVfG)

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine und Verbände kritisieren seit Langem, dass Bescheide immer komplexer und unübersichtlicher werden und die Vorgaben immer strikter. Immer öfter werden auch rechtlich unverbindliche Standards wie etwa Informationen, Leitlinien oder Empfehlungen als rechtsverbindliche Auflagen in die Bescheide mit aufgenommen. Zudem besteht für die Betroffenen mitunter das Problem, dass die in Bezug genommenen Regelwerke teilweise nicht frei zugänglich sind und von Normungsorganisationen gegen Entgelt erworben werden müssten.

Der Bund und die Länder haben in ihrer föderalen Modernisierungsagenda vereinbart, in ihrer Verwaltungspraxis sicherzustellen, dass rechtlich unverbindliche Standards grundsätzlich nicht als rechtsverbindliche Auflagen im Rahmen von behördlichen Genehmigungen oder als Maßstab für Kontrollen vorgegeben werden.

Das Land Hessen geht hier voran und nimmt zu den Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) einen neuen Abs. 4 in § 36 HVwVfG auf. Nach der neuen Regelung in § 36 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG-E soll in Auflagen auf Standards oder Regelwerke ohne Rechtsnormcharakter nicht vollumfänglich verwiesen werden. Mit dieser Vorschrift wird eine vollständige pauschale Verweisung oder Inbezugnahme auf Standards oder Regelwerke ohne Rechtsnormcharakter grundsätzlich unterbunden. Dies erhöht zum einen die Transparenz. Zum anderen soll die Zahl und Strenge der Auflagen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, indem Behörden sich nicht mehr ungeprüft die Vorgaben aus nicht-staatlichen Regelwerken durch einen Verweis zu Eigen machen. Sie sind gehalten, bei der Entscheidung, ob eine Auflage festgesetzt werden soll, den Aufwand des Betroffenen für deren Umsetzung zu berücksichtigen. Dabei gilt, dass nicht jedes Restrisiko durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann und soll. Sofern im Ausnahmefall aufgrund fachlicher Vorgaben eine vollständige Verweisung oder Bezugnahme erforderlich sein sollte, muss diese gesondert begründet werden.

Diese Grundsätze gelten auch für Anforderungen, die im Rahmen von behördlichen Kontrollen gestellt werden (etwa Mängelrügen im Rahmen von Betriebsbegehungen).

Um einen gleichförmigen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, sollen diese Regelungen durch einen Runderlass konkretisiert werden.

Zu Nr. 8 (§ 40 HVwVfG)

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie nach § 40 HVwVfG ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Durch die vorgesehene Klarstellung, dass im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere private und unternehmerische Belange angemessen zu berücksichtigen sind, sollen die Behörden diese Belange gegenüber öffentlichen Belangen stärker als bisher berücksichtigen.

Zu Nr. 9 (§ 67 Abs. 1 Satz 4 HVwVfG)

Bei Ladung von mehr als 50 Personen zu einer mündlichen Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren kann diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 67 Abs. 1 Satz 4 HVwVfG). Diese Vorschrift entspricht dem Bundesrecht und dient der Vereinfachung der Ladung einer hohen Zahl von Beteiligten (vgl. Begründung zu § 67 des Berichts und Antrags des Innenausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, BT-Drs. 7/4494, S. 10). Zur Verfahrensvereinfachung erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung bereits bei einer kleineren Zahl von beteiligten Personen zu eröffnen.

Zu Nr. 9 (§ 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 HVwVfG)

Sind bei Entscheidungen im förmlichen Verwaltungsverfahren mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 69 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG). Bei einem anderen Abschluss des förmlichen Verwaltungsverfahrens müssen die Beteiligten hiervon benachrichtigt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 69 Abs. 3 HVwVfG). Auch diese Vorschriften entsprechen dem Bundesrecht und mit ihnen sollte die Zustellung einer Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse erleichtert werden (vgl. Begründung zu § 69 des Berichts und Antrags des Innenausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, BT-Drs. 7/4494, S. 10). Der Gesetzentwurf schlägt vor, auch diese Grenzen auf 25 Personen zur Verfahrensvereinfachung abzusenken.

Zu Nr. 10 (§ 72 Abs. 2 HVwVfG)

Der bisherige Abs. 2 wird neugefasst. Satz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut. Die bisherige in Satz 2 enthaltene Regelung zur Form der öffentlichen Bekanntmachung entfällt. Hier gilt jetzt die allgemeine Vorschrift der § 72 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27a Abs. 1 HVwVfG.

Zu Nr. 11 (§ 72a bis 75a HVwVfG)

Die §§ 72a ff. werden neu und übersichtlicher geordnet. Die Änderungen dienen der Entschlackung, Beschleunigung und Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren. Dabei sollen die Regelungen sich eng an die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes anlehnen, welche dieselben Regelungsanliegen verfolgen. Soweit die nachstehenden Ausführungen zu den Änderungen in §§ 72a bis 75 HVwVfG dem nicht

entgegenstehen, wird daher ergänzend auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 11 des Regierungsentwurfs des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes verwiesen (BT-Drs. 21/6701).

Nach dem neuen § 72a HVwVfG ist der Plan nunmehr elektronisch durch den Vorhabenträger einzureichen. Abs. 1 wird um eine Prüfpflicht der Anhörungsbehörde ergänzt. Diese bezieht sich auf die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Sie enthält keine Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen oder eine abschließende Festlegung, ob auf ihrer Grundlage die Genehmigungsfähigkeit beurteilt werden kann. Die Prüfung soll vielmehr vermeiden, dass erst im späteren Verfahren Unterlagen nachgefordert werden müssen. Abs. 2 dient der Klarstellung, dass die Anhörungsbehörde die digitalen Verwaltungsschritte unter Nutzung einer von ihr oder ihrem Verwaltungsträger zur Verfügung gestellten Verwaltungsportal durchführen soll. Diese Soll-Vorschrift ermöglicht gleichwohl Abweichungen im Einzelfall. Abs. 3 gibt ihr die Möglichkeit, die technischen Anforderungen weiter auszugestalten.

(§ 73 HVwVfG)

§ 73 VwVfG ist in der geltenden Fassung die zentrale Vorschrift zur Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Beteiligung der Behörden.

In der neuen Fassung regelt die Vorschrift das Verhältnis von Anhörungsbehörde zu den Betroffenen einschließlich der Vereinigungen. Daher ist er kürzer als bislang gefasst. Die Beteiligung der Behörden wird in § 73a HVwVfG ausgelagert.

§ 73 HVwVfG geht bislang von einer analogen Durchführung der Verfahrensschritte aus, wie beispielsweise die physische Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden vor Ort (und durch diese) und die vorherige Information darüber durch (physische) Bekanntmachung durch die Gemeinde. Auch die Kommunikation mit den Beteiligten, ob andere Fachbehörden oder Betroffene (Private) sowie Vereinigungen, geht vom Grundsatz her von der Schriftlichkeit aus, d. h. einer analogen Verfahrensabwicklung. Die die Schriftlichkeit ersetzenden Möglichkeiten, wie sie § 3a HVwVfG vorsieht, gelten nur für einzelne Verfahrensschritte, nicht hingegen als allgemeine Grundsätze.

Die Auslegung der Planunterlagen (§ 73 Abs. 1 HVwVfG) erfolgt nun durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (vgl. § 27b HVwVfG). Gleiches gilt für die vorherige Bekanntgabe der Auslegung (§ 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG), die nach Maßgabe von § 27a HVwVfG im Internet bekannt gemacht wird.

Zu Abs. 1 bis 2

Das Anhörungsverfahren für Betroffene und Vereinigungen bleibt inhaltlich unverändert, wird jedoch an die digitale Verfahrensabwicklung angepasst. Stellungnahmen und Einwendungen sind nunmehr elektronisch bei der Anhörungsbehörde einzureichen. Nur in Ausnahmefällen, wenn die elektronische Abgabe unzumutbar ist, stellt die Behörde auf Antrag alternative Wege zur Verfügung, etwa durch Bereitstellung der Unterlagen auf einem Datenträger oder die Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort.

Die bisherige physische Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden entfällt. Stattdessen werden die Pläne ausschließlich auf der Internetseite der Anhörungsbehörde veröffentlicht. Die Fristen für die Auslegung (ein Monat) und die Einwendung (sechs Wochen) bleiben unverändert, beginnen jedoch nun mit der Online-Veröffentlichung.

Für den Fall, dass Beteiligte keinen Zugang zu digitalen Mitteln haben, können sie während der Auslegungsfrist mit der Behörde eine alternative Lösung vereinbaren. Die Bekanntmachung der

Auslegung erfolgt weiterhin öffentlich nach den Vorgaben des § 27a HVwVfG und enthält alle relevanten Informationen wie Fristen und den Link zur Veröffentlichung.

Zu Abs. 4

Mit der Ergänzung um Abs. 4 wird die allgemeine Regelung aufgenommen, dass die Durchführung informeller Beteiligungsformate möglich bleibt. Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen sein Ergebnis nicht vorwegnehmen.

(§§ 73a bis 73c HVwVfG)

Zu § 73a

Der neue § 73a fasst die bisherigen Regelungen zur Behördenbeteiligung zusammen und übernimmt weitestgehend die bisherigen Regelungen.

Neu ist in Abs. 1, dass die Einholung der Stellungnahmen nun mit Auslegung des Plans, d.h. mit dessen Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde beginnt. Nach § 73 Abs. 1 wiederum erfolgt die Auslegung innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Plans. Bislang betrug die Frist bis zu einem Monat. Hier gibt es nun einen Gleichlauf mit § 73 Abs. 1 HVwVfG. Wie bislang auch, kann die Anhörungsbehörde die Behörden auch früher zur Stellungnahme auffordern.

Abs. 2 legt fest, dass die Behörden ihre Stellungnahmen elektronisch übermitteln müssen. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung vermeidet Verzögerungen durch Postlaufzeiten und ermöglicht eine parallele Bearbeitung. Neu ist die Vorgabe in Abs. 3, dass eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde eine einheitliche Stellungnahme abzugeben hat. Damit wird verhindert, dass widersprüchliche Bewertungen innerhalb derselben Behörde das Verfahren durch Rückfragen verzögern oder die Entscheidungsgrundlage verkomplizieren, weil beispielsweise unklar bleibt, ob die Fachbehörde Schutzauflagen fordert oder nicht oder wie diese auszugestalten sind.

Zu § 73b

§ 73b fasst die Regelungen zum Erörterungstermin zusammen.

Zu Abs. 1

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist nun neu in das freie Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt. Diese kann nach der Neuregelung einen Erörterungstermin durchführen, wenn sie diesen für erforderlich hält. Während bisher die Anhörungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins (nur) unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise verzichten konnte, wird nun das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Damit wird im Regelfall eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht, die zudem den Aufwand für den Vorhabenträger und die Behörde senkt.

Zu Abs. 2

An der vorherigen Bekanntmachung des Erörterungstermins (Satz 1) hat sich nichts geändert. Diese erfolgt nun digital (§ 27a). Die individuelle Benachrichtigung über den Erörterungstermin entfällt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung zum Inhalt des Erörterungstermins. Neu ist, dass die Anhörungsbehörde den Kreis der Teilnehmenden bestimmen kann, z.B. im Hinblick auf die Anzahl von Teilnehmenden, die sich im Wesentlichen einer vorformulierten Einwendung eines Dritten angeschlossen haben oder diese lediglich zu Eigen machen.

Zu Abs. 4

Im Gegensatz zu den anderen Verfahrensschritten geht das Gesetz davon aus, dass im Regelfall der Erörterungstermin wie bisher als Präsenztermin, in der Regel als Besprechungstermin in einer der betroffenen Gemeinden abgehalten wird. Dies entspricht dem Wunsch der Praxis, wonach bei der Vielzahl von Betroffenen, die bei größeren Vorhaben auch mehrere Hundert Personen umfassen kann, diese Form der Erörterung die zweckmäßigste ist.

Gleichwohl kann die Erörterung ganz oder teilweise durch digitale Formate ersetzt werden. Auch hier besteht eine Wahlfreiheit der Anhörungsbehörde. Es können bspw. Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, hier allerdings abweichend von § 27c Abs. 1 Nr. 2 ohne die vorherige Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten. Auch kann auch auf die sog. Onlinekonsultation, wie sie § 27c HVwVfG beschreibt, zurückgegriffen werden). Je nach Abschichtung der Besprechung können unterschiedliche Formate genutzt werden, auch digitale neben der klassischen Erörterung.

Zu Abs. 5

Wie bisher erklärt Abs. 5 bestimmte Vorschriften über die mündliche Verhandlung für anwendbar.

Zu § 73c HVwVfG

Der neue § 73c übernimmt die bisherige Regelung des § 73 Abs. 8 HVwVfG und passt sie lediglich an die Digitalisierung der Verfahrensschritte an. Dabei gilt für die im Einzelfall vor liegende Unzumutbarkeit der elektronischen Erhebung und die fehlende Möglichkeit einer elektronischen Benachrichtigung § 73 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Zu § 73d HVwVfG

Die Neueinfügung des § 73d HVwVfG dient dem Gleichklang mit der Bundesregelung an dieser Stelle und enthält eine allgemeine Regelung zum Einsatz eines Projektmanagers. Die zuständige Behörde erhält die Möglichkeit die benannten Aufgaben an einen Projektmanager zu übertragen.

(§§ 74 bis 74b HVwVfG)

Zu § 74 HVwVfG

Zu Abs. 1 bis 3

Diese werden leicht angepasst übernommen. In Abs. 1 wird der Verweis konkretisiert. Zudem wird mit den neuen Sätzen 2 und 3 eine Stichtagsregelung ergänzt. Hiermit soll die Maßnahme 126 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt werden.

Dadurch, dass die Stichtagsregelung nur auf Verlangen des Vorhabenträgers gelten soll, wird diesem die Wahl gelassen, ob der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Stichtagsregelung zugrunde gelegt werden sollen oder ob die

derzeitige Sach- und Rechtslage bei der Entscheidung berücksichtigt werden soll. Hierdurch soll es dem Vorhabenträger ermöglicht werden, die für ihn günstigste Sach- und Rechtslage bei der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde zugrunde zu legen, insbesondere, wenn sich die Sach- und Rechtslage nach dem Erörterungstermin bzw. binnen sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist und Behördenbeteiligung geändert hat.

Der Begriff Sach- und Rechtslage soll so verstanden werden, dass er auch den Stand der Technik, technische Regelwerke und anerkannte Fachkonventionen umfasst.

Durch die Wahl des maßgeblichen Zeitpunkts sollen die Beteiligungsrechte oder die Rechte Dritter im Verwaltungsverfahren gewahrt werden und sichergestellt werden, dass etwaige Belange Dritter angemessen bei der behördlichen Entscheidung berücksichtigt werden können. (vgl. hierzu BT-Drs. 21/6701).

Bei der Ergänzung um den elektronischen Erlass des Planfeststellungsbeschlusses handelt es sich um eine klarstellende Regelung.

In Abs. 2 werden lediglich klarstellend auch die Stellungnahmen klagebefugter Vereinigungen aufgenommen.

Zu Abs. 4

Die Änderungen übernehmen die Wertungen des § 73 Abs. 1 und 3 HVwVfG und übertragen sie auf die Verfahrensschritte nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan im Internet zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegungsfrist hat sich nicht geändert. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen (vgl. Abs. 5 Nr. 2). Der Planfeststellungsbeschluss kann dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, auch zugestellt werden. In diesem Fall gelten für den Zeitpunkt der Zustellung die speziellen Regelungen für die analog oder digitale Zustellung.

Zu Abs. 5

Wie bisher auch, wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vorab öffentlich bekanntgemacht (Satz 1). § 27b Abs. 2 HVwVfG regelt den Inhalt der Bekanntmachung. Satz 2 regelt den zusätzlichen Inhalt. Auch hier wird klarstellend der Hinweis aufgenommen, dass die Zustellungsfiktion gegenüber allen Betroffenen und Vereinigungen eintritt, unabhängig davon, ob sie der Planfeststellungsbehörde bekannt waren oder nicht, sowie gegenüber allen, die im Verfahren Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben.

Zu Abs. 6

Die Planfeststellungsbehörde soll die Unterlagen nach Abs. 4 Satz 1 nach Ende der Auslegungsfrist mindestens bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlichen.

Zu § 74a HVwVfG

Der neue § 74a übernimmt die bestehenden Regelungen in § 74 Abs. 6. Dieser regelt, wann eine Plangenehmigung erteilt werden kann (Abs. 1) und beschreibt, soweit notwendig, die digitalen Verfahrensschritte (Abs. 2 Satz 3).

Abweichend von der bisherigen Rechtslage kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (Abs. 4). Dies ist eine Ausnahme zu § 74a Abs. 1 Nr. 3. Dies übernimmt eine in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. § 17b Abs. 2 FStrG) bestehende Regelung als allgemeine Regelung in das HVwVfG. Durch den Verweis auf die § 73 HVwVfG ist sichergestellt, dass die bei UVP-pflichtigen Vorhaben notwendigen Verfahrensschritte (beispielsweise Bereitstellung von Informationen, Möglichkeit zur Stellungnahme für die betroffene Öffentlichkeit) auch im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

Zu § 74b HVwVfG

Die Regelung übernimmt die bestehenden Regelungen in § 74 Abs. 7 HVwVfG und überführt sie der Übersichtlichkeit halber in eine eigenständige Norm in Form des neuen § 74b.

(§§ 75 und 75a HVwVfG)

Zu § 75 HVwVfG

Lediglich die Nummerierung des Absatzes wurde angepasst. Absatz 3 übernimmt entsprechende fachgesetzliche Regelungen des Bundes (z.B. § 17c FStrG) als allgemeine Regelung in das HVwVfG.

Zu § 75a HVwVfG

Die bislang in § 75 Abs. 4 HVwVfG enthaltenen speziellen Regelungen zum Außerkrafttreten eines Planfeststellungsbeschlusses wird nun neu in § 75a geregelt. In verschiedenen Fachgesetzen finden sich hierzu bislang Sonderregelungen, die nun als allgemeine Regelungen in das HVwVfG überführt werden. Neu in Absatz 1 Satz 1 ist, dass mit der Durchführung des Plans innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen werden muss, damit er nicht automatisch außer Kraft tritt. Zudem besteht die Möglichkeit, auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber der Planfeststellungsbehörde, die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses um höchstens fünf Jahre zu verlängern (Abs. 1 Satz 2). Vor der Verlängerungsentscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen (Abs. 3). Absatz 2 regelt, wie bisher auch, was als Beginn der Durchführung des Plans zu werten ist.

Zu Nr. 12 (§95 HVwVfG)

Die Regelung enthält eine Übergangsregelung für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, die vor Inkrafttreten des Artikels 31 nach diesem Gesetz bereits eingeleitet wurden oder bis zum 31.12.2028 eingeleitet werden, mit der geregelt wird, ob und inwieweit analoge Verfahrensregelungen noch angewendet werden können. Erfasst werden sollen damit die Fälle, in denen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden nicht kurzfristig die notwendige digitale Infrastruktur aufbauen können, um die Verfahrensschritte digital durchführen zu können.

Zu Artikel 35 (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)

Die Änderung in § 45 Abs. 1 Nr. 6 soll einer missverständlichen Auslegung vorbeugen. Da der Begriff „Stand der Technik“ häufig mit aufwachsenden Standards aufgrund des technischen Fortschritts gleichgesetzt wird, wird auf diesen Begriff künftig bewusst verzichtet. Unverändert geht

es in § 45 Abs. 1 Nr. 6 weiterhin darum, dass der nach § 45 Abs. 1 verpflichtete Personenkreis, die Gebäudefunkanlagen mit dem Funknetz nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 technisch kompatibel betreibt und auch mit zukünftigen Systemen kompatibel halten muss.

Zu Artikel 39 - 43, 45 - 47, 62, 63, 65 und 72

Amtsärztliches Attest

Diverse verwaltungsrechtliche Normen verlangen die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Attests. Künftig soll die eigenständige Erklärung der Betroffenen über ihre Krankheit oder Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich ausreichen. Die Vorlage eines ärztlichen Attests soll nur noch in begründeten Ausnahmefällen verlangt werden.

Die bisherige Praxis, standardmäßig ärztliche Atteste zu verlangen, widerspricht dem Ziel einer Verwaltung, die auf Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger setzt. Ein Kulturwandel hin zu mehr Vertrauen stärkt das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern – ein Gedanke, der auch dem Verzicht auf das Beglaubigungserfordernis im Ersten Bürokratieabbau-gesetz zu Grunde lag und fortgeschrieben werden soll. Dies entspricht auch der Idee einer bürgerfreundlichen Verwaltung, die vermehrt auf Eigenerklärungen setzt (Ziffer 6 und 9 der Ziele und Grundsätze der Regulierung).

Die Pflicht zur Vorlage ärztlicher Atteste stellt in der Praxis oft eine bürokratische Hürde dar, ohne tatsächlich Missbrauch zu verhindern

- Bürgerinnen und Bürger müssen oft lange Wartezeiten in Kauf nehmen, um ein Attest zu erhalten. Ärzte müssen Zeit investieren, die nicht für eine Behandlung erforderlich ist, sondern zur Erfüllung einer Formalie.
- Die Vorlage eines Attests bietet keine echte Gewähr gegen Missbrauch, weil sich ärztliche Atteste leicht „erschleichen“ lassen.
- Behörden müssen schließlich die Atteste prüfen, archivieren und ggf. nachfordern – ein unnötiger Ressourcenaufwand.

Die Selbstauskunft der Betroffenen ist in den meisten Fällen ausreichend, um eine Krankheit oder Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dies entspricht der Lebensrealität: Auch heute wird bereits auf Selbstauskünfte gesetzt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen nicht schon ab dem ersten Krankheitstag ein Attest vorliegen.

Die Verhältnismäßigkeit kann gewahrt werden, indem es den Behörden ermöglicht wird, in begründeten Einzelfällen (z. B. bei wiederholten Rücktritten oder offensichtlichem Missbrauch) ein Attest anzufordern.

Menschen mit Behinderung (Artikel 45 und Artikel 62) wird die Möglichkeit eingeräumt, anstelle eines ärztlichen Attests den Feststellungsbescheid bezüglich der Schwerbehinderung vorzulegen. Sie müssen daher künftig keinen Arzt aufsuchen, um ihre Behinderung nachzuweisen.

Zu Artikel 44 (Juristische Ausbildungsordnung)

Die Streichung des Abs. 2 dient der Vereinfachung der Ausbildungsvorgaben im Rahmen des Bürokratieabbaus. Die Voraussetzungen für die Ausbildung im Rechtsreferendariats werden bei Rechtsanwältinnen und -anwälten an diejenigen bei Notarinnen und Notaren angeglichen. Dem

Aufwand für die Erstellung eines Ausbildungsplans steht kein hinreichender Mehrwert gegenüber. Die Qualität der Ausbildung hängt von der tatsächlichen Betreuung während der Station ab.

Zu Artikel 49 (Hessisches Disziplinalgesetz)

Die Änderung dient dazu, die Entscheidungsfreude von Beamtinnen und Beamten zu stärken. Wenn es etwa bei der Genehmigung von komplexen Projekten auf die Nutzung von Ermessensspielräumen ankommt, soll eine Entscheidung im Sinne der Antragstellenden nicht aus Angst vor dienstrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften Rechtsanwendung unterbleiben. Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 HDG kann bei geklärtem Sachverhalt und nur geringem Vorwurf, wie zum Beispiel bei sogenannten Bagatelverfehlungen, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen werden. Im Hinblick auf die Neuregelung des § 40 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird ein Satz eingefügt, der Beamtinnen und Beamte, die das ihnen eingeräumte Ermessen gewissenhaft im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ausüben wollten, vor einer disziplinarrechtlichen Ahndung schützt. Demnach soll es keine disziplinarrechtliche Relevanz haben, wenn die Beamtinnen und Beamten nach der Zielsetzung des § 40 HVwVfG lösungsorientiert tätig werden und dabei erkennbar die gesetzlich vorgegebenen Grenzen des Ermessens einhalten wollten. Nur geringe Verfehlungen rechtfertigen es, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzu- sehen.

Zu Artikel 51 (Aufhebung der Bekanntmachung, die Ausführung der Wassermann'schen Reaktion betreffend)

Die Regelung ist inhaltlich überholt und entfaltet keine praktische Relevanz mehr. Die Bekanntmachung wird vollständig aufgehoben, um eine Rechtsbereinigung des Normenbestandes vorzunehmen.

Zu Artikel 52 (Heilberufsgesetz)

Die Änderung führt zur Streichung der zusätzlichen Melde- und Anzeigepflichten gegenüber den Gesundheitsämtern sowie den allgemeinen Verwaltungsbehörden unter Beibehaltung der Anmelde- und Anzeigepflichten gegenüber den jeweiligen Kammern.

Zu Artikel 53 (Hessisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes)

Die jährliche Berichtspflicht der ärztlichen Leitung des Entnahmekrankenhauses an das Gesundheitsministerium ist nur dann sinnvoll, wenn das Ministerium die Informationen konkret für Steuerungs-, Kontroll- oder Evaluierungszwecke benötigt. Durch die Ergänzung „auf Verlangen“ wird sichergestellt, dass der Berichtsaufwand – etwa zur Organspende-Entwicklung und Umsetzung der Aufgaben der Transplantationsbeauftragten – nicht routinemäßig, sondern nur bei tatsächlichem Bedarf entsteht.

Zu Artikel 57 (Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung)

Nach § 128 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bestimmen die zuständigen Behörden eine ärztliche und eine zahnärztliche Stelle zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen. Seit 1989 ist die Landes Zahnärztekammer Hessen (LZKH) als zahnärztliche Stelle festgelegt. Die Aufgabe der ärztlichen Stelle wurde zunächst von der Landesärztekammer Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wahrgenommen; seit 2001 ist die TÜV SÜD Life Service GmbH

damit beliehen. Die gesetzliche Regelung sieht eine Befristung der Bestimmung auf fünf Jahre vor.

Die Befristung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung)) hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen. Die Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen erfordert hochspezialisiertes Personal und eine umfangreiche Infrastruktur, die innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums weder wirtschaftlich rentabel aufgebaut noch effizient betrieben werden kann. Seit über 20 Jahren gab es nach der Erstausschreibung keine geeigneten Mitbewerber, da der Markt für diese Tätigkeit nicht existiert. Eine regelmäßige Neubestimmung verursacht für das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), den TÜV SÜD und die LZKH einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die damit verbundenen Kosten werden im Fall der LZKH durch die Kammerbeiträge der hessischen Zahnärzte getragen. Eine langfristige Kontinuität ermöglicht eingearbeitetes Personal und senkt dadurch die Kosten für die überprüften Ärzte und Zahnärzte.

Zu Artikel 58 (Hessische Hygieneverordnung)

Zu Nr. 1

Die Vermeidung von Berichtspflichten entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regulierung (Ziffer 5), die sich die Landesregierung gegeben hat.

Zu Nr. 2

Der Turnus für die Sitzung der Hygienekommission wird anstatt halbjährlich nun jährlich stattfinden. Das Ergebnisprotokoll kann auf Anforderung von dem zuständigen Gesundheitsamt angefordert werden. Die Sammlung und Aufbereitung von Informationen stehen nur dann in einem Verhältnis zu ihrem Aufwand, wenn die Information konkret von dieser Stelle benötigt wird.

Zu Artikel 59 (Krankenhausverordnung)

Die Regelung sieht vor, dass die Geschäftsstelle den Schiedsantrag und alle Unterlagen unmittelbar und elektronisch an die zuständigen Behörden weiterleitet. Dadurch müssen die Antragsteller die Dokumente nur einmal einreichen – dies spart Zeit, reduziert Doppelarbeit und beschleunigt das Verfahren, ohne die Informationspflichten zu vernachlässigen.

Zu Artikel 62 (Hessisches Altenpflegehilfegesetz)

Mit der Regelung wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt, die durch eine Vollständigkeitsfiktion bezüglich der eingereichten Antragsunterlagen flankiert wird. Gerade die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen nimmt in Verwaltungsverfahren regelmäßig sehr viel Zeit in Anspruch. Indem die Erlaubnis gemäß § 1 Hessisches Altenpflegehilfegesetz nach Ablauf von drei Monaten als erteilt gilt, sofern die Behörde nicht bis dahin entschieden hat, wird einer überlangen Verfahrensdauer künftig entgegengewirkt.

Zu Artikel 64 (Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger)

Die Streichung der Melde- und Berichtspflichten für selbstständige Hebammen und Entbindungspfleger entlastet diese von bürokratischem Aufwand.

Zu Artikel 66 (Hessisches Wohnraumfördergesetz)

Für die Förderung von Wohnheimen für Auszubildende, die auch einer temporären Unterbringung im Rahmen der wochenweisen Blockbeschulung dienen, bedarf es der Regelung einer Ausnahme in einem neuen Abs. 4 in § 2 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes, der eine Abweichung u. a. von der in § 4 Abs. 1 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes festgelegten dauernden Wohnnutzung ermöglicht.

Zu Artikel 68 (Hessisches Gaststättengesetz)

Hessische Weinbauer bemängeln zu komplizierte und nicht mehr zeitgemäße Regelungen zu den Öffnungszeiten der Straußwirtschaften. Angesichts der Herausforderungen im Weinbau führt insbesondere die Vorgabe, dass die Öffnung „zusammenhängend“ sein muss, zu Schwierigkeiten und macht die Straußwirtschaft (durch Personalkosten) häufig wirtschaftlich unrentabel.

Innerhalb der „Saison“ können die Straußwirtschaften flexibel öffnen und schließen, ohne dies aufwändig anzeigen oder genehmigen lassen zu müssen. Da Ort und Zeitraum weiterhin gemeldet werden, hat die Behörde die nötigen Informationen. Ein zwingender Grund, die Straußwirtschaft im erlaubten 4-Monats-Zeitraum in längeren zusammenhängenden Zeitabschnitten geöffnet halten zu müssen, ist nicht ersichtlich.

Zu Artikel 69 (Hessische Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz)

Die Streichung der Anzeigepflicht für Personaländerungen (Ziffer 2) und der regelmäßigen Schulungspflicht (Ziffer 3) reduziert bürokratische Hürden für Kontrollwerkstätten, senkt Verwaltungskosten und beschleunigt Abläufe, ohne die Prüfqualität zu beeinträchtigen, da die fachliche Eignung weiterhin durch die Behörde überwacht wird.

Zu Artikel 70 (Aufhebung der Ziffer 1.5 zur Anlage 4 zu Kompensationsverordnung)

Mit der Streichung muss zukünftig kein schriftlicher Beleg über die fachliche Eignung des Planerstellers sowie ggf. der von ihm beauftragten Personen mehr erbracht werden. Damit soll die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen zukünftig schneller und unbürokratischer möglich sein.

Zu Artikel 71 (Aufhebung über die staatliche Anerkennung von Logopäden) (Logopädinnen)

Die hessische Vorschrift über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) vom 13. August 1969 kann aufgehoben werden, da ihre Regelungen durch das bundesweite Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) vom 7. Mai 1980 abgelöst wurden. Das LogopG stellt eine einheitliche, bundesrechtliche Grundlage für die Anerkennung und Ausübung des Logopädenberufs dar und sorgt damit für Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung. Die Aufhebung der landesrechtlichen Vorschrift ist folgerichtig, um Redundanzen zu vermeiden und die Geltung des Bundesrechts zu stärken.

Zu Artikel 73 (Inkrafttreten)

Zu Artikel 7 Nr. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderung des HIFG. Die Aktualisierung des Inhaltsverzeichnis und der Fundstelle des LuKIFG tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Zu Artikel 7 Nr. 2

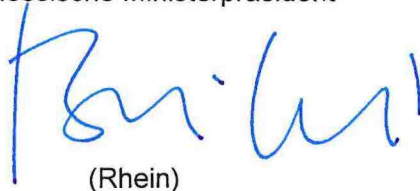
Bezüglich § 4a HIFG wird das rückwirkende Inkrafttreten des § 4a LuKIFG nachgebildet. Dies ermöglicht die Kombination von Fördermitteln mit Bewilligungen ab dem 24. Oktober 2025.

Wiesbaden, den

21. 09. 2026



Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister für
Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales und Entbürokratisierung

(Pentz)